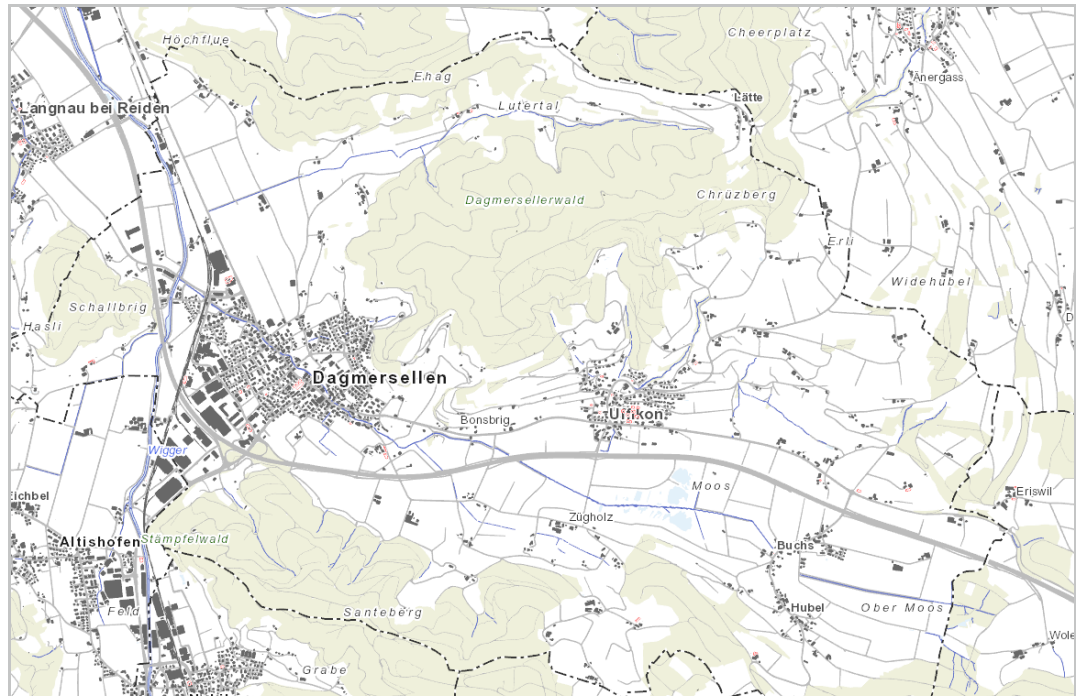


Teilrevision Ortsplanung: «Festlegung Gewässerraum»



Gemeinde Dagmersellen

Teilrevision Ortsplanung Gewässerraum

Planungsbericht nach Art. 47 RPV

[Änderungen nach der öffentlichen Auflage](#)

16. April 2025



Gemeinde **Dagmersellen**

Impressum

Auftrag	Teilrevision Gewässerraum Dagmersellen
Auftraggeberin	Gemeinde Dagmersellen Gemeindehausweg 1, 6252 Dagmersellen
Auftragnehmerin	Planteam S AG, Inseliquai 10, Postfach 3620, 6002 Luzern
Projektbearbeitung	Mirco Derrer, MSc ETH in Raumentwicklung und Infrastruktursysteme 041 469 44 47, mirco.derrer@planteam.ch Séverine Reisch-Csontos, MSc Raumentwicklung und Landschaftsarchitektur, BA Architektur 041 41 469 44 30, severine.kelemen@planteam.ch
Qualitätssicherung	SQS-Zertifikat ISO 9001 seit 11. Juli 1999
Auftragsnummer	647.61 OP Dagmersellen
Version	4.0

Inhaltsverzeichnis

1.	Planungsgegenstand	5
2.	Ausgangslage	6
2.1	Rechtliche Ausgangslage	6
2.2	Grundlagen	6
3.	Verfahren	8
3.1	Öffentliche Mitwirkung	8
3.2	Kantonale Vorprüfung	9
3.3	Öffentliche Auflage 2024	11
3.4	Geringfügige Änderungen nach der Öffentlichen Auflage 2024	11
3.4.1	Verzicht auf Gewässerraum für eingedoltes Gewässer mit ID 423017 in Eichbel, Buchs	12
3.4.2	Anpassung Gewässerraum Hürnbach auf Parzelle Nr. 327, GB Dagmersellen	12
3.4.3	Anpassung Gewässerraum Hürnbach auf Parzelle Nr. 328, GB Dagmersellen	13
3.4.4	Anpassung des Gewässerraumes Hürnbach auf der Parzelle Nrn. 414, GB Dagmersellen unter Berücksichtigung der Ökomorphologie.	14
3.5	Ausstehende Planungsschritte	15
4.	Grundlagen zur Festlegung Gewässerraum	16
4.1	Planungsablauf	16
4.2	Gewässernetz und Gewässerachsen	16
4.3	Theoretischer Gewässerraum	17
4.4	Allgemeine Anpassung der Gewässerräume	17
4.4.1	Bauzone	17
4.4.2	Gewässer ausserhalb der Bauzone	17
4.4.3	Gewässer im Wald	17
4.4.4	Gewässerräume im Wildtierkorridor	17
4.4.5	Naturschutzzone	18
4.4.6	Eingedolte Gewässer	18
4.4.7	Künstliche Gewässer	18
4.4.8	Sehr kleine Gewässer	18
4.4.9	Grosse Fliessgewässer (Wigger)	19
4.4.10	Erweiterung des Gewässerraumes	20

4.4.11	Bestandesgarantie	20
4.4.12	Anpassung der Gewässerraumbreiten im dicht überbauten Gebiet	20
4.4.13	Bewirtschaftungseinschränkungen	21
4.4.14	Härtefälle	21
4.4.15	Symmetrische Festlegung	22
4.4.16	Übergangsbestimmungen	22
4.4.17	Darstellung	22
4.4.18	Berechnung der Gewässerraumbreite bei Fliessgewässern	23
4.5	Aufhebung Gewässerbaulinien	24
4.5.1	Hürnbach, Dagmersellen Dorf	24
4.5.2	Hürnbach, Buchs Dorf	24
5.	Festlegung des Gewässerraums im Detail	26
5.1	Wigger (Gew.-ID: 411001)	26
5.2	Luterbächli (Gew.-ID: 422009)	26
5.2.1	Eingedolte Abschnitte im Luthertal	28
5.3	Wasserlochbach (Gew.-ID: 422009)	33
5.4	Gewässer im Bereich Eichwald (Gew.ID: 423059)	33
5.5	Hürnbach (Gew.-ID: 422003)	35
5.5.1	Härtefälle am Hürnbach (Gew. – ID 422003)	39
5.6	Mülibach (Gew.-ID: 423043)	46
5.7	Geisebächli (Gew-ID: 423025)	47
5.8	Dorfbach (Gew-ID: 944504 und 423087)	47
5.9	Moosbach (Gew-ID: 403081)	49
5.10	Buchs (Gew-ID: 423015)	49
5.11	Gewässerräume in der Nutzungsplanung	49
5.11.1	Zonenplan	49
5.11.2	Bau und Zonenreglement	49

1. Planungsgegenstand

Gegenstand der Gemeindeversammlung:

- Teilzonenplan Gewässerraum gesamt, 1:5000
- Teilzonenplan Gewässerraum, Uffikon und Buchs, 1:2500
- Teilzonenplan Gewässerraum, Dagmersellen, 1:2500
- Änderung Bau- und Zonenreglement: Art. 26 Grünzone Gewässerraum und Art. 33 Freihaltezone Gewässerraum.

Nicht Gegenstand der Gemeindeversammlung sind folgende orientierenden Unterlagen:

- der vorliegende Planungsbericht
- Kantonaler Vorprüfungsbericht vom 17. Juli 2024
- Die Aufhebung verschiedener Baulinienpläne. Entlang von Gewässern werden sie durch den Gewässerraum ersetzt. Diese lagen bereits mit der Gesamtrevision der Ortsplanung öffentlich auf. Die Aufhebung wird vom Gemeinderat beschlossen und vom Regierungsrat genehmigt.
- Technischer Bericht zur Gefahrenkarte Luthern – Wiggertal vom 30. November 2007

Alle Unterlagen können während der ordentlichen Öffnungszeiten auf der Gemeindeverwaltung, Gemeindehausweg 1, 6252 Dagmersellen und auf der Homepage eingesehen werden.

2. Ausgangslage

2.1 Rechtliche Ausgangslage

Die am 1. Januar 2011 in Kraft getretene Änderung des Bundesgesetzes über den Gewässerschutz (GSchG) und die am 1. Juni 2011 in Kraft getretene zugehörige Gewässerschutzverordnung (GSchV) verpflichtet die Kantone unter anderem, den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer festzulegen, der für die Gewährleistung der natürlichen Funktionen der Gewässer, des Hochwasserschutzes und der Gewässernutzung erforderlich ist (Art. 36a GSchG). Die Kantone haben dafür zu sorgen, dass der Gewässerraum bei der Richt- und Nutzungsplanung berücksichtigt sowie extensiv gestaltet und bewirtschaftet wird. In Art. 41 der GschV werden die Grundlagen zur Ermittlung der auszuscheidenden Gewässerräume sowie die Gestaltung und Bewirtschaftung der Gewässerräume, wie beispielsweise zulässige Nutzungen sowie Bauten und Anlagen definiert. Der Kanton Luzern sieht in §11a der kantonalen Gewässerschutzverordnung (KGSchV) vor, dass die Gemeinden den Gewässerraum in ihrer Nutzungsplanung mittels Grünzonen und Freihaltezonen festlegen.

Bis zum Zeitpunkt der definitiven Festlegung empfiehlt der Kanton den betroffenen Gemeinden, die Ausscheidung der Gewässerräume bei Grossgewässern im Moment auszusetzen, bis über die Rechtmässigkeit entschieden ist. In dieser Übergangsphase gelten für die Gewässerräume von Grossgewässern die Übergangsvorschriften gemäss GSchV.

2.2 Grundlagen

Grundlagen Bund

Auf Bundesebene stehen folgende Grundlagen zur Verfügung:

- Gewässerschutzgesetz (GSchG) vom 24. Januar 1991 (Stand am 1. Januar 2022)
- Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28. Oktober 1998 (Stand am 1. Januar 2021)
- Erläuternder Bericht zur Änderung der Gewässerschutzverordnung vom 22. März 2017
- Modulare Arbeitshilfe zur Festlegung und Nutzung des Gewässerraums in der Schweiz vom Juni 2019

Grundlagen Kanton

Auf Kantonsebene stehen folgende Grundlagen zur Verfügung:

- Planungs- und Baugesetz (PBG, SRL 735) vom 7. März 1989 (aktuelle Version in Kraft seit 1. Januar 2021)
- Kantonales Wasserbaugesetz (WBG, SRL 760) vom 17. Juni 2019 (aktuelle Version in Kraft seit 1. Januar 2020)

- Kantonale Wasserbauverordnung (WBV, SRL 760a) vom 15. Oktober 2019 (aktuelle Version in Kraft seit 1. Januar 2020)
- Kantonale Gewässerschutzverordnung (KGSchV, SRL 703) vom 23. September 1997 (aktuelle Version in Kraft seit 1. Januar 2020)
- Richtlinie Gewässerraum im Kanton Luzern vom 01. März 2012
- Arbeitshilfe «Gewässerraumfestlegung in der Nutzungsplanung» vom Januar 2023

Das kantonale Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement (BUWD) veröffentlichte 2012 eine Richtlinie, in welcher das Vorgehen zur Festlegung von Gewässerräumen festgelegt wurde. Im Jahr 2016 folgte eine Arbeitshilfe, in welcher die Festlegung von Gewässerräumen innerhalb der Bauzone detailliert erläutert wird. Die Arbeitshilfe liegt mit Datum vom 22. Januar 2019 in aktualisierter Form vor. Die beiden Papiere bilden die Grundlage für die Festlegung der Gewässerräume in der Gemeinde Dagmersellen.

Weiter liegen folgenden Daten vom Kanton vor, die als Grundlage für den Teilzonenplan Gewässerraum Dagmersellen dienen:

- Im Kanton Luzern steht kein abschliessender Gewässerkataster mit dem rechtlich verbindlichen Gewässernetz zur Verfügung. Mit der periodischen Nachführung der amtlichen Vermessung in Bezug auf die Aktualisierung der Gewässerinformation und der GEWIS-Plattform ist das Gewässernetz gemeindeweise auf den aktuellen Stand gebracht. Es sind lagegenaue Gewässerachsen definiert.
- Hinweiskarte dicht überbaute Gebiete
- Gefahrenkarte Dagmersellen mit technischem Bericht und Anhang

Als Grundlage für die Erstellung der Pläne dient das Gewässernetz des Kantons Luzern (nach periodischer Nachführung PNF Gewässer, mit Gewässerachsen) und die Gewässerraumbreitenkarte des Kantons (Grundlagenkarte mit theoretischem Gewässerraum).

3. Verfahren

Ursprünglich war angedacht, die grundeigentümerverbindliche Festlegung des Gewässerraums in Dagmersellen mit der Ortsplanungsrevision einzuführen. Bis zur öffentlichen Auflage der Gesamtrevision vom 14. Juni bis 13. Juli 2021 wurde dies auch so praktiziert. Aufgrund von diversen Einsprachen, die im Einzelfall eine Reduktion oder auch eine Verbreiterung verschiedener Gewässerräume verlangten, beschloss der Gemeinderat Dagmersellen, die Teilzonenplanung Gewässerraum von der Gesamtrevision zu entkoppeln.

Durch die Entkoppelung wurde für die Teilzonenplanung Gewässerraum ermöglicht, die jeweiligen Einzelfälle nochmals zu prüfen und den sehr kleinen Handlungsspielraum, welcher durch die übergeordnete Gesetzgebung (insb. die Bundesgesetzgebung) ermöglicht wird, auch zu nutzen.

Die erneute Überprüfung hat insbesondere die folgenden Veränderungen ergeben:

- Auf die Festlegung eines Gewässerraumes bei eingedolten Gewässern die keinem übergeordneten Interesse unterliegen (Art. 41a abs. 5b GSchV), wird verzichtet.
- Auf die Ausscheidung von Gewässern in Waldflächen wird verzichtet (Art. 41a Abs. 5a und Art. 41b Abs. 4a GSchV).
- Festlegung des Gewässerraums innerhalb des Gebiets der kantonalen Schutzverordnung Uffikon- Buchsmoos

Die nachfolgenden Verfahrensschritte beziehen sich nur auf den eigenständigen Prozess nach der Gemeindeversammlung vom 17. Februar 2022.

3.1 Öffentliche Mitwirkung

Es fand eine Informationsveranstaltung im Rahmen des Mitwirkungsverfahrens für die Teilrevision Gewässerraum am 17. November 2022 statt. Im Rahmen der Mitwirkung gingen 33 Eingaben ein. Mit Schreiben vom 28. Juli 2023 erfolgte die Rückmeldung an alle Mitwirkenden. Bei nicht klaren Sachverhalten nahm eine Delegation der Ortsplanungskommission eine Begehung vor Ort vor und dokumentierte den Sachverhalt. Aufgrund der Mitwirkung wurden folgende Festlegungen gemacht:

- **Zuläufe Luterbächli**
Bei den Zuläufen des Luterbächlis, welche eingedolt sind und-/oder als Rinnsal gemäss amtlicher Vermessung klassifiziert sind, wurde auf

die Ausscheidung eines Gewässerraumes nach Art 41 Abs 5. des GschV verzichtet.

- **Hürnbach**

Der Gewässerraum entlang des Hürnbachs wurde aufgrund der kantonalen Anpassung der Datengrundlagen zum theoretischen Gewässerraum vom 8.4.2023 angepasst.

- **Eingedolte oder künstliche Gewässer ohne Hochwassergefährdung**

Bei den eingedolten Gewässern oder künstlich angelegten Abflüssen (Gew.-ID: 423063) ohne Hochwassergefährdung, wurde auf die Ausscheidung des Gewässerraumes gemäss Art. 41 Abs 5 GSchV verzichtet. Es spricht kein öffentliches Interesse gegen den Verzicht der Ausscheidung.

3.2 Kantonale Vorprüfung

[Am 1. Dezember 2023 wurde die Teilrevision Teilzonenplan Gewässerraum beim Kanton Luzern zur Vorprüfung eingereicht.](#)

Die Vorprüfung wurde mit dem Vorprüfungsbericht vom 17. Juli 2024 abgeschlossen. Das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement (BUWD) des Kantons Luzern kommt zum Schluss, dass die Festlegung der Gewässerräume gemäss den kantonalen Vorgaben erarbeitet wurde und es sich um eine gute Vorlage handelt. Das BUWD beantragte Anpassungen verschiedenen Themen wie z.B. zum Umgang mit Vordächern. In der Vorlage, welche in die kantonale Vorprüfung eingereicht wurde, wurden die Vordächer von Gebäuden, welche in den Gewässerraum hineinragten, ausgespart. Dies entspricht nicht der übergeordneten Rahmenbedingungen und wäre nicht bewilligungsfähig. Aus diesem Grund wurde in der Vorlage zuhanden der öffentlichen Auflage auf diese Aussparung verzichtet. Es dürfen lediglich diejenigen Gebäude von einer Ausscheidung des Gewässerraums ausgenommen werden, bei denen es sich um Gebäude im dicht bebauten Gebiet handelt. Vordächer zählen nicht zu dieser Aussparung. Alle weiteren Vorgaben aus der kantonalen Vorprüfung wurden ohne Abweichung umgesetzt. Davon ausgenommen sind folgende Themen, auf deren Umsetzung die Gemeinde - entgegen den Anträgen des Kantons – verzichtet:

Antrag 2.2: Luterbächli Gewässerraum bei eingedolten Gewässern und Antrag 2.6: Gewässerraum im Wildtierkorridor

[Die Gemeinde verzichtet auf die Umsetzung der Anträge gemäss Ziff. 2.2 \(Gewässerraum für eingedolte Abschnitte des Luterbächlis\) und Ziff. 2.6 \(Erweiterung des Gewässerraums des Luterbächlis im Wildtierkorridor\) des Vorprüfungsberichts und begründet dies wie folgt.](#) Das Fliessgewässer Luterbächli mit der Gewässer ID: 422009 liegt gemäss kantonalem Richtplan im Wildtierkorridor. Gemäss Motion des Kantonsrats (Motion Nr. 1060) soll die Praxis der grundeigentümerverbindlichen Umsetzung

der Wildtierkorridore in der Nutzungsplanung angepasst werden, um die Akzeptanz bei den betroffenen Grundeigentümerschaften und der Bevölkerung zu steigern. Die Gemeinde Dagmersellen stützt dieses Anliegen und sieht darin die Möglichkeit, die drei Wildtierkorridore auf dem Gemeindegebiet situationsgerecht auszuscheiden. Wildtierkorridore liegen auch im Interesse der Gemeinde. **Das von einem der drei Korridore betroffene Luterbächli soll, wie im Bereinigungsgespräch mit der Dienststelle rawi vom 23. Mai 2024 besprochen, keinen erweiterten Gewässerraum erfahren, stattdessen sollen objektspezifisch die richtigen Massnahmen als Zuleitstrukturen zum Wildübergang Langnau definiert werden. Diese sind nicht zwingend entlang dem Luterbächli zu lokalisieren, weshalb eine Erweiterung des Gewässerraums nicht zwingend notwendig ist für eine Qualitätssteigerung des Wildtierkorridors, wodurch auch das übergeordnete Interesse an einem überbreiten Wildtierkorridor entfällt.**

Zudem mündet das Luterbächli in die Wigger, welche als Grossgewässer zählt. Die Ausscheidung des Gewässerraums entlang von Grossgewässern mittels Baulinien gemäss § 11b_{bis} der kantonalen Gewässerschutzverordnung und die Befreiung von den Bewirtschaftungseinschränkungen im äusseren Gewässerraumkorridor ist im Moment Gegenstand eines hängigen Rechtsmittelverfahrens. Es scheint sinnvoller, alles in einem Schritt zu lösen.

Aus diesen Gründen wird den Anträgen des BUWD nicht entsprochen: auf die Ausscheidung eines Gewässerraumes für die eingedolten Abschnitte wird verzichtet und auch die Verbreiterung des Gewässerraumes des Luterbächlis wegen des Wildtierkorridors wird nicht umgesetzt. Der Gemeinderat Dagmersellen erachtet die entsprechende Umsetzung der Gewässerräume als nicht zielführend, solange die obigen Punkte nicht geklärt sind.

Antrag 2.5: Kantonale Verordnung zum Schutz der Weiherlandschaft

Die Gemeinde verzichtet auf die Umsetzung des Antrags gemäss Ziff. 2.5 des Vorprüfungsberichts und begründet dies wie folgt. Die Weiher vom Uffikoner-Buchser Moos sind bereits in der kantonalen Schutzverordnung erfasst und zweckmässig geschützt. Die Vorgaben zu Bewirtschaftung und Schutz der Gewässer ist über die Schutzverordnung geregelt. Die Ausscheidung der Gewässerräume der stehenden Gewässer erfolgte bereits in der Vorlage zuhanden der kantonalen Vorprüfung entsprechend den übergeordneten Vorgaben (insb. GSchV), indem die grossen Weiher mit einem Gewässerraum von 15m Breite belegt wurden. Eine Erweiterung des regulären Gewässerraums, wie beantragt, würde eine Überlagerung zweier unterschiedlicher Instrumente, die beide das gleiche Ziel verfolgen, bedeuten. Zudem wurde für alle Fliessgewässer bereits ein erweiterter Gewässerraum ausgeschieden (Hürnbach Gewässer ID: 422003 mit 23 m). Indes akzeptiert die Gemeinde die kantonale Schutzverordnung und sieht keine Notwendigkeit, noch zusätzlich

Gewässerräume bei den stehenden Gewässern in der Schutzzone auszuscheiden.

3.3 Öffentliche Auflage 2024

Die erneute öffentliche Auflage fand vom 4. November 2024 bis 3. Dezember 2024 statt.

Nach der erneuten Auflage wurden alle schon mit der Gesamtrevision der Ortsplanung eingereichten Einsprachen vollumfänglich zurückgezogen.

Gesamthaft sind in der öffentlichen Auflage 2024 acht Einsprachen eingegangen. Drei wurden von Privateigentümerschaften und fünf von Firmen und Institutionen eingereicht.

Vier Einsprachen konnten mit geringfügigen Anpassungen des Teilzonenplans Gewässerräume gütlich erledigt werden und wurden zurückgezogen (vgl. Kap. 3.4)

Vier Einsprachen konnten nicht gütlich erledigt werden, wovon drei den gleichen Sachverhalt zum Wasserlochbach betreffen. Diese Einsprachen werden in der Botschaft zur Gemeindeversammlung eingehend erläutert und den Stimmberechtigten zur Abweisung beantragt. Es sind dies:

- Einsprache von BirdLife, Pro Natura, WWF mit den Anträgen:
 - *Beim Uffikon-Buchser Moos sind die stehenden Gewässer mit einer Fläche von mehr als 0.5 ha zwingend mit einem ausreichenden Gewässerraum auszuscheiden und vor Verzicht ist eine Interessensabwägung durchzuführen, (Abhandlung im Gewässerraum).*
 - *Für den untersten Abschnitt des Luterbächlis ist ein Gewässerraum festzulegen. (Luterbächli, Gewässer ID 422009).*
 - *Bei den Gewässerräumen im Wildtierkorridor ist im Sinne von Art. 41 a Abs. 3 GSchV der Gewässerraum zu erweitern.*
- Einsprachen von Hanspeter Meier und der Josef Arnet AG, beide Dagmersellen sowie der Ramon Widmer AG, Reiden, mit dem Antrag:
 - *Wasserlochbach: Aufhebung der Grünzone Gewässerraum auf der Parzelle Nr. 585, GB Dagmersellen.*

3.4 Geringfügige Änderungen nach der Öffentlichen Auflage 2024

Gestützt auf die Einspracheverhandlungen mit Rückzug der Einsprachen wurde der Teilzonenplan Gewässerraum wie folgt geringfügig angepasst.

3.4.1 Verzicht auf Gewässerraum für eingedoltes Gewässer mit ID 423017 in Eichbel, Buchs

Antrag: Verzicht auf die Ausscheidung des Gewässerraumes beim eingedolten Gewässer ID 423017, Eichbel Buchs, ohne Hochwassergefährdung.

Erwägungen des Gemeinderates: Im Rahmen der Güterzusammenlegung, welche vor 60 Jahren stattgefunden hatte, wurden unter anderem im Gebiet Obermoos / Moos und Eichbel landwirtschaftliche Flächen definiert, welche es den Bewirtschaftenden ermöglichen soll, diese effizienter und wirtschaftlicher nutzen zu können. Das ganze Gebiet ist mit einem Drainagesystem versehen. Das Gewässer «Isegraben» wurde später verlegt und damals in eine dieser Drainageleitungen geführt. Die Hochwassergefährdung im Oberen Moos resultiert gemäss Gefahrenkarte einerseits aus dem Hürnbach und andererseits aus dem offen geführten Abschnitt des «Isegrabens». Es liegt darum kein überwiegendes Interesse an einem Gewässerraum beim eingedolten Abschnitt des «Isegrabens» vor.

Entscheid: Verzicht auf den Gewässerraum des eingedolten Abschnitts des Gewässers mit ID 423017.



Abbildung 1: Gew. - ID: 423017, Stand öffentliche Auflage

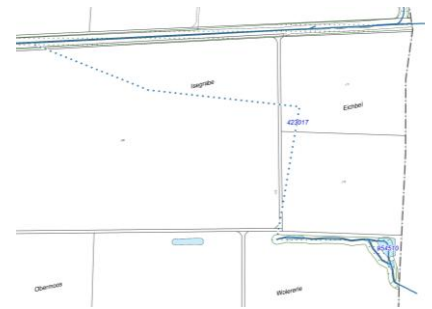


Abbildung 2: Gew. - ID: 423017, Stand Gemeindeversammlung

3.4.2 Anpassung Gewässerraum Hürnbach auf Parzelle Nr. 327, GB Dagmersellen

Antrag: Die Grenze der Grünzone Gewässerraum ist komplett um die Parzelle 327 herumzuführen.

Erwägungen des Gemeinderates: Bei der Parzelle 327, GB Dagmersellen, handelt es sich bezüglich Gewässerraum um einen Härtefall. Würde das bestehende Haus nicht vom Gewässerraum vollständig ausgenommen, könnte es bei einem Elementarschadensfall nicht mehr aufgebaut werden, weshalb der Gewässerraum entsprechend reduziert wird.

Entscheid: Der Gewässerraum wird auf die bestehende Baulinie gesetzt und das bestehende Haus dadurch vollständig aus dem Gewässerraum entlassen.

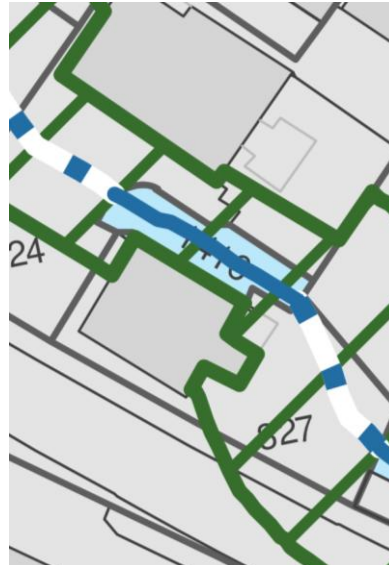


Abbildung 3: Parzelle Nr. 327, GB
Dagmersellen, Stand öffentliche Auflage



Abbildung 4: Parzelle Nr. 327, GB
Dagmersellen, Stand
Gemeindeversammlung

3.4.3 Anpassung Gewässerraum Hürnbach auf Parzelle Nr. 328, GB Dagmersellen

Antrag: Die Grünzone Gewässerraum ist auf die bestehende Baulinie zu reduzieren.

Erwägungen des Gemeinderates: Bei der Baulinie handelt es sich nicht wie vermutet um eine Gewässerbaulinie im Rahmen der Renaturierung des Hürnbachs, sondern um eine Strassenbaulinie. Diese wurde jedoch als Grundlage für die Begrenzung des Gewässerraums genommen. Bei der betroffenen Parzelle handelt es sich bezüglich Gewässerraum jedoch um einen Härtefall. Würde das bestehende Haus nicht vom Gewässerraum vollständig ausgenommen, könnte es bei einem Elementarschadensfall nicht mehr aufgebaut werden, weshalb der Gewässerraum entsprechend reduziert wird.

Entscheid: Der Gewässerraum wird auf die bestehende Baulinie gesetzt und das bestehende Haus dadurch vollständig aus dem Gewässerraum entlassen.



Abbildung 5: Parzelle Nr. 328, GB
Dagmersellen, Stand öffentliche Auflage



Abbildung 6: Parzelle Nr. 328, GB
Dagmersellen, Stand
Gemeindeversammlung

3.4.4 Anpassung des Gewässerraumes Hürnbach auf der Parzelle Nrn. 414, GB Dagmersellen unter Berücksichtigung der Ökomorphologie.

Antrag: Der Gewässerraum ist auf das notwendige Mass zu reduzieren und auf die Ausscheidung eines Gewässerraumes auf der Parzelle 414 sei zu verzichten.

Erwägungen des Gemeinderates: Der Gewässerraum wurde auf Grundlage der kantonalen Vorgaben festgelegt, d.h. entlang der bestehenden Wasserbaulinien aus dem Jahr 2016, welche im Zuge des Hochwasserschutz- und Renaturierungsprojekts des Hürnbachs grundeigentümerverbindlich umgesetzt wurden. Da zwischen Hürnbach und der Parzelle 414 auch noch die Zügholztrasse liegt, ist davon auszugehen, dass an dieser Stelle keine Veränderung am Hürnbach erfolgen kann und wird. Zudem ist die Überschreitung mit rund 1.0 m minim. Im Weiteren ist, die gemäss den übergeordneten Vorgaben berechnete, theoretische Gewässerraumbreite des Hürnbachs an dieser Stelle weniger als 19 m, wodurch auch die gesetzlichen Vorgaben eingehalten sind, obschon geringfügig von der im Jahr 2016 festgelegten Gewässerbaulinie abgewichen wird.

Entscheid: Der schmale Streifen Gewässerraum auf der Parzelle 414 wird aus dem Gewässerraum entlassen.

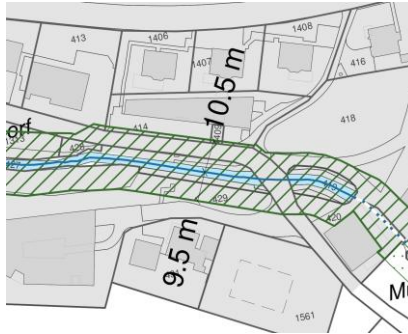


Abbildung 7: Parzelle Nr. 414 GB
Dagmersellen, Stand öffentliche Auflage



Abbildung 8: Parzelle Nr. 414 GB
Dagmersellen, Stand
Gemeindeversammlung

3.5 Ausstehende Planungsschritte

Mit fortlaufender Planung werden an dieser Stelle, folgende Planungsschritte erläutert:

- Beschluss Gemeindeversammlung
- Genehmigung Regierungsrat

4. Grundlagen zur Festlegung Gewässerraum

4.1 Planungsablauf

Gemäss der Arbeitshilfe „Gewässerraumfestlegung in der Nutzungsplanung“ vom Bau- / Umwelt und Wirtschaftsdepartement (BUWD) gliedert sich der Planungsablauf für die Ausscheidung des Gewässerraums in vier Hauptphasen. Diese werden nachfolgend beschrieben. Die Festlegung des Gewässerraums in Dagmersellen erfolgte in diesen Phasen.

A: Prüfung / Bereinigung Gewässernetz und Achse

Dies geschieht auf Grundlage der vom Kanton zur Verfügung gestellten Daten. Dazu gehört die periodische Nachführung der Fliessgewässer (PNF), der eingedolten Fliessgewässer und der Gewässerachsen gemäss amtlicher Vermessung. Phase A entspricht Kapitel 4.2 in diesem Bericht.

B: Erarbeitung des theoretischen Gewässerraumes

Die Grundlagenkarte Gewässerraumbreite wird vom Kanton bereitgestellt und ist die Grundlage für Schritt C. Phase B entspricht Kapitel 2.2 im vorliegenden Bericht.

C: Anpassung der Gewässerräume

Unter bestimmten Bedingungen können Gewässerräume erweitert, verringert oder auf deren Festlegung verzichtet werden. Kapitel 4.4 und 5 erläutern für alle Gewässer in der Gemeinde Dagmersellen die entsprechende Vorgehensweise.

D: Nutzungsplanung

Im Anschluss wird in einer letzten Phase die Gewässerraumfestlegung in die Nutzungsplanung umgesetzt (Kapitel 5.11).

4.2 Gewässernetz und Gewässerachsen

Die vom Kanton zur Verfügung gestellten Grundlagen wurden von der Planteam S AG sowie der Gemeinde auf Vollständigkeit und Aktualität geprüft. Wo nötig wurde der Verlauf der Gewässer an den Bachlauf angepasst. Einige Gewässer in der Gemeinde Dagmersellen werden gemäss Daten der amtlichen Vermessung (AV) als Gewässer erfasst, sind aber entweder sehr kleine Gewässer (sogenannte «Rinnsale»), ihr Verlauf ist unklar oder sie sind keine Gewässer im rechtlichen Sinne. Auf die Festlegung eines Gewässerraumes entlang einiger dieser Gewässer wurde demnach verzichtet. Dies ist insbesondere bei gewissen Zuläufen des Luterbächlis der Fall.

4.3 Theoretischer Gewässerraum

Für die Erarbeitung des theoretischen Gewässerraumplanes wurde die Vorlage des Kantons berücksichtigt. Auf Basis der vorliegenden Gewässerachsen wurden die vorgegebenen Gewässerraumbreiten definiert. Die Vorgaben bezüglich Gewässerraumbreiten wurden unter Berücksichtigung der Gesetzgebung überprüft. Ausgehend vom theoretischen Gewässerraumplan wurden die Gewässerräume der einzelnen Gewässer individuell angepasst.

4.4 Allgemeine Anpassung der Gewässerräume

4.4.1 Bauzone

Grundsätzlich wird zwischen Gewässern in der Bauzone und Gewässern ausserhalb der Bauzone unterschieden. Innerhalb der Bauzone wird zudem zwischen dicht überbautem Gebiet und nicht dicht überbautem Gebiet unterschieden. Je nachdem gelten andere Bestimmungen zur Festlegung des Gewässerraumes. In der Bauzone wird der Gewässerraum gemäss Art. 26 als überlagerte Grünzone G (Gr-G) ausgeschieden.

4.4.2 Gewässer ausserhalb der Bauzone

In der Nichtbauzone wird gemäss BZR Art. 33 überlagernd eine Freihaltezone Gewässerraum definiert. Falls nichts anderes erwähnt ist, wird ausserhalb der Bauzone der Gewässerraum standardgemäss ausgeschieden. Ausnahmen bilden Gewässer im Wald (Kapitel 4.4.3), eingedolte Gewässer (Kapitel 4.4.6) und sehr kleine Gewässer (Kapitel 4.4.8), sofern kein öffentliches Interesse für die Festlegung des Gewässerraums besteht. Für die Gewässerräume ausserhalb der Bauzone, welche als Freihaltezone dargestellt werden, gelten Bewirtschaftungseinschränkungen.

4.4.3 Gewässer im Wald

Im Wald wird auf die Festlegung eines Gewässerraumes verzichtet, sofern kein öffentliches Interesse besteht (Art. 41a, Abs. 5a GSchV).

4.4.4 Gewässerräume im Wildtierkorridor

Der Kanton beantragt, Gewässer innerhalb von Wildtierkorridore mit vergrösserten Gewässerräumen zu sichern. In Bezug auf den Wildtierkorridor wurde vom Kantonsrat die Motion 1060 Laura Spring als Postulat für erheblich erklärt. Die Motionärin will, dass die Art der Festsetzung der Wildtierkorridore in der Nutzungsplanung überprüft und allenfalls

angepasst wird. Ziel ist eine korridorspezifische Umsetzung im Sinne einer Einzelfallbetrachtung, mit geeigneten Massnahmen pro Korridor und nicht eine pauschalisierende Vorschrift in den kommunalen Bau- und Zonenreglementen. Aufgrund dieses laufenden Prozesses wurde vorerst darauf verzichtet, den Wildtierkorridor in der Nutzungsplanung festzulegen. Dementsprechend wird auch auf die allfällige Erweiterung des Gewässerraumes verzichtet. Betroffen sind die folgenden Gewässer mit ihren Zuläufen: ID 422009, ID 423015. Objektspezifische Massnahmen im Einzelfall führen dazu, dass die Ziele des Wildtierkorridors besser umsetzbar sind. Zudem ist nicht in jedem Fall der Gewässerraum die geeignete Lage der Zuleitstrukturen (insbesondere beim Luterbächli).

4.4.5 Naturschutzzone

Bei kantonalen, sowie kommunalen Schutzverordnungen ist eine Abstimmung zwischen Kanton und Gemeinde notwendig. Innerhalb der Schutz-zonenperimeter ist – unabhängig von den bereits bestehenden Schutzbestimmungen – der Gewässerraum an stehenden Gewässern und Fliessgewässern in der Regel festzulegen. Insbesondere falls der Gewässerraum die Naturschutzzone überschreitet oder die Vorschriften der Naturschutzzone mehr als eine extensive Nutzung zulassen.

4.4.6 Eingedolte Gewässer

Auf die Ausscheidung eines Gewässerraumes bei eingedolten Gewässern wird gemäss Art. 41a Abs. 5b GSchV verzichtet, sofern keine überwiegen-den Interessen entgegenstehen. Überwiegende Interessen, die eine Festlegung des Gewässerraums erfordern, sind Interessen des Hochwasserschutztes oder des Naturschutzes (z.B. Vernetzungsachsen für Kleintiere oder Wildtierkorridore). Ist bei einer Eindolung der Hochwasserschutz nicht gewährleistet oder bestehen überwiegende Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes (z. B. wichtige ökologische Vernetzungsfunktion, Lebensraum für geschützte Arten), so ist unabhängig von der Eindolungs- bzw. Überdeckungslänge ein Gewässerraum festzulegen.

4.4.7 Künstliche Gewässer

Bei künstlich angelegten Gewässern kann, soweit kein überwiegendes Interesse entgegensteht, auf die Ausscheidung von Gewässerräumen verzichtet werden. Grundlage bietet dabei Art. 41a Abs.5c (GSchV).

4.4.8 Sehr kleine Gewässer

Bei sehr kleinen Gewässern kann, soweit kein überwiegendes Interesse entgegensteht, auf die Ausscheidung eines Gewässerraumes verzichtet

werden (Art. 41a Abs. 5d GSchV). Als sehr kleine Gewässer gelten Rinn-
sale im Sinne der amtlichen Vermessung.

4.4.9 Grosse Fliessgewässer (Wigger)

Bei Fliessgewässern mit einer natürlichen Gerinnesohlenbreite (nGSB) von über 15 Meter (im Folgenden 'grosse Fliessgewässer' genannt) legen die Kantone den Gewässerraum im Einzelfall unter Berücksichtigung der Sicherung der natürlichen Funktionen der Gewässer, des Schutzes vor Hochwasser und der Gewässernutzung fest.

Der Kanton Luzern hat die Gewässerraumbreiten der grossen Fliessgewässer in Gutachten mit der vom BAFU empfohlenen Methode ermitteln lassen. Die Methode geht primär von einer natürlichen Sohlenbreite aus, die aus alten Karten oder Referenzstrecken hergeleitet wird. Die Breite des natürlichen Gerinnes und damit des Gewässerraums ist vor allem abhängig von den bettbildenden Hochwasserabflüssen. Die Gewässerraumbreiten decken den Raumbedarf insbesondere zur Sicherstellung des Hochwasserschutzes ab (90 % Erfüllungsgrad).

Damit ragen sie stellenweise weit in die landwirtschaftlichen Nutzflächen hinein. Diese Flächen sind mit den bestehenden Strukturen (kanalisiertes Gerinne, Hochwasserschutzdämme, Strassen usw.) kaum an das Gewässer angebunden, solange Gerinne und Uferbereich nicht umgestaltet werden. Für die umfassende Revitalisierung der Fliessgewässer in der Schweiz ist eine Zeitperiode von bis zu 3 Generationen respektive bis zu 80 Jahren vorgesehen. Zum Zeitpunkt der Umsetzung von Hochwasserschutz- oder Revitalisierungsprojekten, bei Ufererosionen infolge Hochwasser oder in weiteren Fällen wird projektabhängig oder fallspezifisch zu beurteilen sein, welche Bereiche des Gewässerraumes in eine extensive Bewirtschaftung zu überführen sein werden. Bis zu diesem Zeitpunkt sind Ausnahmen von der grundsätzlich nur extensiven Bewirtschaftung des Gewässerraums an den grossen Fliessgewässern möglich.

Die Ausscheidung des Gewässerraums entlang von Grossgewässern mittels Baulinien gemäss § 11b der kantonalen Gewässerschutzverordnung und die Befreiung von den Bewirtschaftungseinschränkungen im äusseren Gewässerraumkorridor ist im Moment eines hängigen Rechtsmittelverfahrens. Das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement empfiehlt den betroffenen Gemeinden, die Ausscheidung der Gewässerräume zwar voranzutreiben, jene an Grossgewässern aber im Moment auszusetzen bis über die Rechtmässigkeit dieser Lösung beschwerdeweise entschieden ist.

Aufgrund dieser Empfehlung verzichtet die Gemeinde Dagmersellen vorerst auf die Ausscheidung des Gewässerraumes bei Grossgewässern. [Diese Ausscheidung ist zu gegebener Zeit und geklärten Rahmenbedingungen mit einer separaten Teilrevision anzugehen.](#)

4.4.10 Erweiterung des Gewässerraumes

Wenn überwiegende Interessen ausgemacht werden können (Renaturierung, Uferwege, Naherholung, Hochwasserschutz), muss der Gewässerraum entsprechend erweitert werden (Art. 41a Abs. 3 GSchV).

4.4.11 Bestandesgarantie

Bestehende Bauten innerhalb der Gewässerraumzone geniessen Bestandesgarantie, sofern sie rechtmässig erstellt worden sind und die Gefahrensituation und die zukünftigen Hochwasserschutzbauten dies erlauben. Der ordentliche Unterhalt bzw. sanfte Renovationen sind gestattet. Die Bestandesgarantie innerhalb der Bauzone richtet sich nach dem kantonalen Planungs- und Baugesetz (§ 178).

4.4.12 Anpassung der Gewässerraumbreiten im dicht überbauten Gebiet

In dicht überbauten Gebieten kann die Gewässerraumbreite an die baulichen Gegebenheiten angepasst werden, soweit der Hochwasserschutz gewährleistet ist. Gemäss § 11b Abs. 2 KGSchV gelten als dicht bebaute Gebiete in der Regel weitgehend überbaute Bauzonen im engeren Siedlungsgebiet.

Es gelten die folgenden Grundsätze für «dicht überbaut»:

- Bei der Beurteilung, ob ein Gebiet dicht überbaut ist, braucht es einen genügend gross gewählten Betrachtungsperimeter. In der Regel bedeutet dies – zumindest bei kleinen Gemeinden – eine Betrachtung des gesamten Gemeindegebiets. Dabei liegt der Fokus auf dem Land entlang des Gewässers (BGE 140 II 437 E. 5.3).
- Nicht die Überbauung der Parzellen allein, sondern deren Lage im Planungsperimeter ist ausschlaggebend für die Beurteilung als «dicht überbaut» (BGE 140 II 428 E. 7; siehe auch BGE 143 II 77 E. 2.8).
- Eine «weitgehende» Überbauung gemäss Art. 36 Abs. 3 RPG ist nicht ausreichend für das Vorliegen eines dicht überbauten Gebietes im Sinne des Gewässerschutzrechts (BGE 140 II 428 E. 7).
- Nicht «dicht überbaut» sind peripher gelegene Gebiete mit wenigen überbauten Parzellen, die an grosse Grünräume angrenzen (BGE 140 II 428 E. 8).
- Eine Verbauung des Ufers resp. beschränkte Aufwertungsmöglichkeiten sind nicht ausreichend zur Annahme von dicht überbaut (BGE 140 II 437 E. 5.4).

In der Gemeinde Dagmersellen gelten dementsprechend (Teil-)Gebiete im Dorfkern von Dagmersellen als dicht bebaut. Dort wurde der Gewässerraum entlang des Hürnbachs (Gew.-ID: 422003) an diversen Stellen aufgrund der bestehenden Siedlungsstruktur gegenüber dem theoretischen Gewässerraum verringert.

4.4.13 Bewirtschaftungseinschränkungen

Die Nutzung und Bewirtschaftung von Gewässerraumflächen innerhalb und ausserhalb der Bauzone ist auf eine extensive Gestaltung und Bewirtschaftung beschränkt (Art. 36a Abs. 3 GschG). Es dürfen beispielsweise keine Dünger- und Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden und es sind sowohl innerhalb als auch ausserhalb der landwirtschaftlichen Nutzfläche lediglich extensive Nutzungen wie Streuflächen, Hecken, Feld- und Ufergehölz, Uferwiesen, extensiv genutzte Wiesen und Weiden sowie Waldweiden gemäss Art. 41c Abs. 4 GSchV zugelassen. Diese Flächen sollen zudem den Anforderungen der Direktauszahlungsverordnung (DZV) entsprechen. Bestehende Dauerkulturen, wie beispielsweise Reben und Obstanlagen dürfen in einem Abstand von mindestens 3 m ab Uferlinie nicht mit Dünger und Pflanzenschutzmittel behandelt werden.

Die Gewässerräume ausserhalb der Bauzone werden als Freihaltezonen dargestellt. In diesen gelten die oben aufgeführten Bewirtschaftungseinschränkungen. Gewässerräume bei Eindolungen ausserhalb der Bauzone sind in der Gemeinde Dagmersellen von der Bewirtschaftungseinschränkung ausgenommen. Diese Gewässer werden im Teilzonenplan Gewässerraum als Gewässerräume ohne Bewirtschaftungseinschränkung ausgewiesen und haben einen orientierenden Legendeneintrag. Für Rinnsale und weitere Gewässer, bei denen auf einen Gewässerraum verzichtet wird, muss grundsätzlich weiterhin ein Pufferstreifen eingehalten werden. Dabei gelten die Bestimmungen der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV) und der Direktzahlungsverordnung (DZV).

4.4.14 Härtefälle

In seltenen Fällen kann es vorkommen, dass der Gewässerraum so über die Parzelle zu liegen kommt, dass eine Nutzung gemäss Bau- und Nutzungsordnung auf der bestehenden Parzelle nicht möglich ist.

Ist im dicht überbauten Gebiet der Hochwasserschutz nicht gewährleistet und die Nutzung gemäss Zonenplan nicht umsetzbar, so ist eine Anpassung an die bestehenden baulichen Gegebenheiten nur möglich, wenn ausreichende Objektschutzmassnahmen getroffen werden, keine Tangierung von zukünftigen Hochwasserschutzprojekten vorliegt und keine weiteren überwiegenden Interessen entgegenstehen. Diese Vorgaben

gelten auch bei einer Ausnahmegewilligung für Neubauten bzw. die Anpassung der Gewässerraumbreiten bei unbebauten Grundstücken.

Ist in nicht dicht überbauten Gebieten eine Nutzung gemäss Zonenplan auch unter Berücksichtigung der Bestandesgarantie nicht umsetzbar, so sind im Einzelfall – je nach Schwere des Eingriffs in das Privateigentum – unter Wahrung der öffentlichen Interessen verhältnismässige Lösungen zu suchen. Allfällige Härtefälle werden bei den jeweiligen Gewässern erläutert.

Vordächer bei Härtefällen

~~Der Gemeinderat hat für die Härtefälle am Hürnbach (Gew. ID.: 422003) beschlossen, dass jegliche Vordächer vom Gewässerraum ausgenommen werden. Begründet wird dies damit, dass die Praxis bereits gezeigt hat, dass in den Gewässerraum ragende Vordächer nicht mehr bewilligungsfähig sind, auch bei Sanierungen nicht. Dies steht im Widerspruch zu denkmalpflegerischen Interessen, den Interessen der Siedlungsentwicklung nach Innen sowie bzgl. grauer Energie. Bei den ausgenommenen Gebäuden handelt es sich in jedem Fall um einen Härtefall gemäss Kapitel 4.4.14 dieses Berichts.~~

~~In der Beilage «Härtefälle am Hürnbach (Gew. ID.: 422003), sind die betroffenen Grundstücke aufgeführt.~~

4.4.15 Symmetrische Festlegung

Die Gewässerachse (= Mitte des Gewässers) wird vom Kanton bestimmt und den Gemeinden zur Verfügung gestellt. Im Regelfall wird beidseitig dazu (symmetrisch) je hälftig der Gewässerraum ausgeschieden und vermasst.

4.4.16 Übergangsbestimmungen

Mit Inkrafttreten des Teilzonenplans Gewässerraum entfallen die bisherigen Übergangsbestimmungen. Wo kein Gewässerraum festgelegt wurde (insbesondere bei eingedolten Bächen) entfallen die Übergangsbestimmungen gemäss GSchV ebenfalls; es gelten dann die gesetzlichen Abstände gemäss § 5 [kantonales Wasserbaugesetz](#) WBG.

4.4.17 Darstellung

Die Gewässerräume wurden generalisiert und begradigt, sowie an die Daten der amtlichen Vermessung (Parzellengrenzen, Gebäudeliniien, Fixpunkte) angepasst. Zur besseren Verständlichkeit werden auf dem Teilzonenplan Gewässerraum die Gewässernamen und die Gewässer Nummer (GWE-ID) dargestellt.

4.4.18 Berechnung der Gewässerraumbreite bei Fliessgewässern

Auszug aus der kantonalen Arbeitshilfe «Gewässerraumfestlegung in der Nutzungsplanung» vom Januar 2023:

Natürliche Gerinnesohlenbreite

Die Gewässerraumbreite ist nach Art. 41a und 41b GSchV zu berechnen. Grundlage zur Berechnung bilden die Daten über den ökomorphologischen Zustand der Fliessgewässer. Insbesondere ist daraus die natürliche Gerinnesohlenbreite zu ermitteln, aus welcher der Gewässerraum hergeleitet wird. Verbaute und damit kanalisierte Fliessgewässer weisen aktuell eine eingeschränkte oder fehlende Breitenvariabilität auf. Die aktuelle Gerinnesohlenbreite ist in dem Fall mit Faktoren wie folgt zu korrigieren bzw. zu erweitern:

Breitenvariabilität Gerinnesohle	Faktor
ausgeprägt: unverbautes Gewässer mit wechselhafter Sohlenbreite	x 1
eingeschränkt: teilweise begradigtes Ufer, punktuell verbaut	x 1.5
fehlend: kanalisiert, künstlich begradigt bis vollständig verbaut	x 2

Tabelle 1: Faktoren Breitenvariabilität, mit denen die aktuelle Gerinnesohlenbreite (aGSB) zu multiplizieren ist.

Berechnung Gewässerraumbreiten

Anhand der so ermittelten **natürlichen Gerinnesohlenbreite** ist die Breite des Gewässerraums für Fliessgewässer anschliessend gemäss den Vorgaben von Art. 41a und 41b GSchV (vgl. Anhang 1) zu berechnen. In Biotopen von nationaler Bedeutung, in kantonalen Naturschutzgebieten, in Moorlandschaften von kantonaler Bedeutung, in Wasser- und Zugvogelreservaten von internationaler oder nationaler Bedeutung sowie in Landschaften von nationaler Bedeutung und in kantonalen Landschaftsschutzgebieten mit gewässerbezogenen Schutzzielen erfolgt die Berechnung der Gewässerraumbreite nach der Biodiversitätskurve (siehe Art. 41a Abs. 1 GSchV).

4.5 Aufhebung Gewässerbaulinien

Mit dem Teilzonenplan Gewässerraum können bisher ausgeschiedene Gewässerbaulinien aufgehoben werden. Dazu liegen drei separate Pläne «Aufhebung Baulinien» den Planunterlagen bei. Diese lagen bereits mit der Gesamtrevision der Ortsplanung öffentlich auf. Die Aufhebung ist nicht Gegenstand der Gemeindeversammlung. Sie wird vom Gemeinderat beschlossen und vom Kanton genehmigt. Folgende Gewässerbaulinien werden aufgehoben.

4.5.1 Hürnbach, Dagmersellen Dorf

Im Rahmen des Hochwasserschutzprojektes Hürn wurden im Bereich Dagmersellen Dorf in zwei Abschnitten Gewässerbaulinien festgelegt, um den Gewässerraum vorgängig zu sichern. Die Grenzen der neuen Grünzone Gewässerraum (Gr-G) folgen weitgehend diesen Baulinien, weshalb die Gewässerbaulinien aufgehoben werden.



Abbildung 9: Aufhebung Baulinien Hürn, Dagmersellen Dorf

4.5.2 Hürnbach, Buchs Dorf

Wie in Dagmersellen wurde auch in Buchs der Gewässerraum mit einer Gewässerbaulinie gesichert. Durch die Grünzone Gewässerraum (Gr-G)

wird diese **Gewässerbaulinie** hinfällig und kann aufgehoben werden. Die Grünzone G folgt der Begrenzung der **Gewässerbaulinie**.

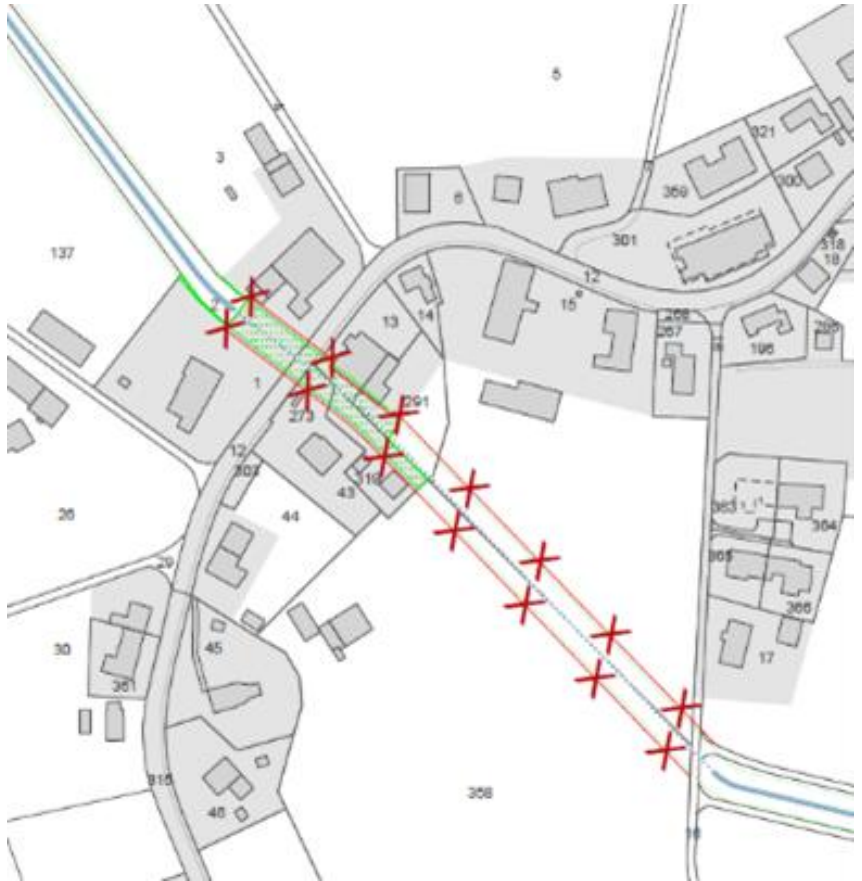


Abbildung 10: Aufhebung Baulinien Buchs Dorf, Hürn

5. Festlegung des Gewässerraums im Detail

Im Folgenden werden für jedes Gewässer die **Festlegung** des Gewässerraumes erläutert. Wo keine Anpassungen erfolgten, wird auf Erläuterungen verzichtet. Die Grafiken dienen zur Orientierung. Für die genaue Ansicht des Gewässerraumes und allfällige Anpassungen ist der Teilzonenplan Gewässerraum zu konsultieren.

5.1 Wigger (Gew.-ID: 411001)

Die Ausscheidung des Gewässerraums entlang von Grossgewässern mittels Baulinien gemäss § 11 bis der kantonalen Gewässerschutzverordnung und die Befreiung von den Bewirtschaftungseinschränkungen im äusseren Gewässerraumkorridor ist im Moment eines hängigen Rechtsmittelverfahrens. Den betroffenen Gemeinden wird empfohlen, die Ausscheidung der Gewässerräume zwar voranzutreiben, jene an Grossgewässern aber im Moment auszusetzen bis über die Rechtmässigkeit dieser Lösung beschwerdeweise entschieden ist.

Im Rahmen dieser Empfehlung verzichtet die Gemeinde Dagmersellen vorerst auf die Ausscheidung des Gewässerraumes bei Grossgewässern. Diese Ausscheidung ist zu gegebener Zeit und geklärten Rahmenbedingungen mit einer separaten Teilrevision anzugehen.

5.2 Luterbächli (Gew.-ID: 422009)

Das Luterbächli ist in der Ökomorphologie nicht erfasst, es fehlt daher eine genaue Aussage über die Sohlenbreite. Gemäss Feldbegehungen und Messungen variiert die Sohlenbreite zwischen 80 cm – 1.00 m. Geht man von der fehlenden Breitenvariabilität aus (Faktor 2), ergibt sich eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 2 m (1.00m x Faktor 2 für die fehlende Breitenvariabilität) (GSchV Art. 41a Abs 2). In diesem Fall wird gemäss den Berechnungen der GSchV der Gewässerraum mit 11.00 m nach kantonalen Vorgaben ausgewiesen. Die Gerinne, die seitlich in das Luterbächli fliessen, sind gemäss amtlicher Vermessung als Rinnsale ausgeschieden. Bei ihnen wird daher auf die Ausscheidung eines Gewässerraumes gemäss Art. 41a Abs. 5 lit. d GSchV verzichtet.

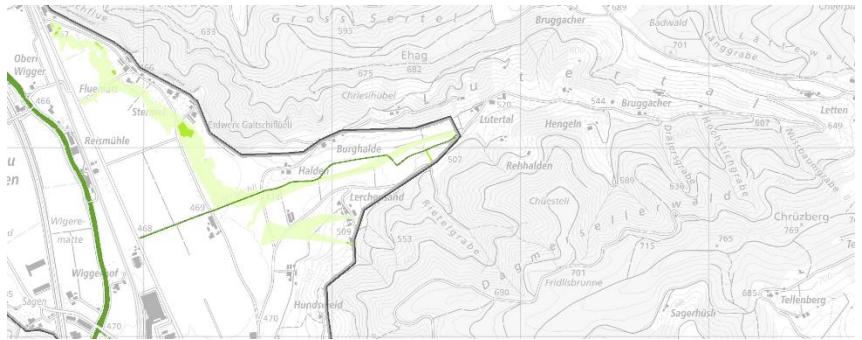


Abbildung 11: Ausschnitt aus der Intensitätskarte, Gefahrenprozess Wasser.



Abbildung 12: Vor Ort Begehungen und Aufnahmen Luterbächli links vom 22. März 2023, rechts vom 8. Mai 2023

Wildtierkorridor

Die Absicht, die für den spezifischen Wildtierkorridor notwendigen Strukturen in der Einzelfallbetrachtung zu definieren und nicht über ein raumplanerisches Instrument allenfalls suboptimale Festlegungen zu machen, ist der Hauptgrund, weshalb auf eine Festlegung des Gewässerraums im eingedolten Bereich sowie des erweiterten Gewässerraums entlang des Luterbächlis verzichtet wird (im Weiteren siehe Kapitel 4.4.4). Somit wird der Bereich des Luterbächlis entlang des Wildtierkorridors mit 11.00 m ausgeschieden.

Zuläufe Luterbächli

Die Ausscheidung eines Gewässerraums von je 9.0 m ab Gewässerachse ist nicht zweckmässig, da mit der Verbreiterung nur der Weg und ein Randstreifen von ca. 1.0 m hinzukommt. Die Südseite des Gewässers ist zudem für den Wildtierkorridor von geringerer Bedeutung, da die

Wildtiere die landwirtschaftlichen Nutzflächen mehrheitlich nordseitig queren werden, um an den Wildtierübergang der Nationalstrasse zu gelangen.

Verzicht des Gewässerraums bei gewissen Zuläufen des Luterbächli

Entlang des Luterbächlis waren zum Zeitpunkt der ersten öffentlichen Auflage bei allen kleinen Gewässern / Rinnsalen ein Gewässerraum ausgeschieden. Im Rahmen der Überarbeitung und Einzelfallprüfung konnte nun eine Priorisierung der Strukturen stattfinden, welche die übergeordneten Interessen (insb. Naturschutz und Vernetzung) auf einzelne Gewässer reduziert. Dadurch besteht bei den verbleibenden Gewässern, kein übergeordnetes Interesse mehr, wodurch auf eine Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden kann. Bei diesen Gewässern handelt es sich um Rinnsale gemäss amtlicher Vermessung.

Es wurde festgestellt, dass in den Bereichen Chleebeloch, Rehalde und Lerchesand, die Rinnsale keine wesentlichen Funktionen einnehmen, die ein übergeordnetes Interesse begründen würden. Zusätzlich sind die Einzugsgebiete dieser Gewässer sehr klein. Das Gewässer im Bereich Rehalde ist lediglich ein Brunnenüberlauf und daher ein Kleinstgewässer.

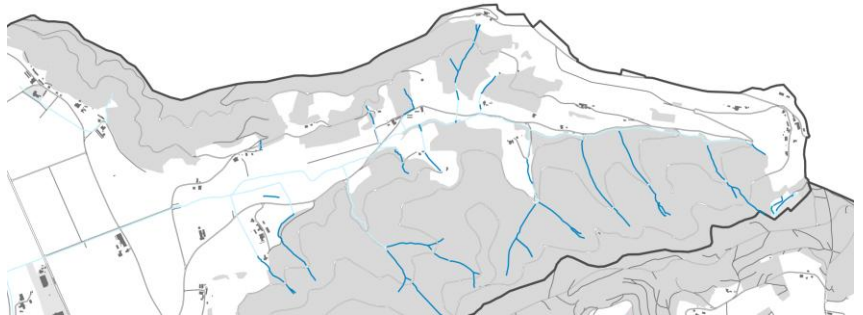


Abbildung 13: Ausschnitt Rinnsale Lutertal

5.2.1 Eingedolte Abschnitte im Luthertal

Bereich (Gew.-ID 422009)

Im Urteil vom 13. November 2020 kommt das Kantonsgericht Luzern zum Schluss, dass eine Hecke als Leitstruktur für die Tiere nicht im Bereich des eingedolten Gewässers, sondern aus Gründen der Verkehrssicherheit und Übersichtlichkeit etwas weiter nördlich gepflanzt werden soll. Art. 41a Abs. 5 lit. b GSchV besagt, dass auf eine Festlegung des Gewässerraumes bei eingedolten Gewässern verzichtet werden kann, wenn keine übergeordneten Interessen entgegenstehen. Das Interesse des Naturschutzes (Wildtierkorridor) ist gemäss den vorerwähnten Ausführungen nicht im Grundsatz vorhanden. Das Luterbächli ist zudem in besagtem Abschnitt nicht hochwassergefährdet. Daraus ergibt sich, dass keine übergeordneten Interessen dem Verzicht zur Festlegung eines Gewässerraums im besagten Bereich entgegenstehen.

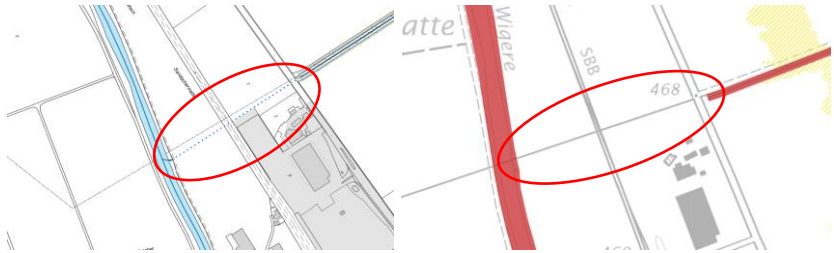


Abbildung 14: Eingedoltes Gewässer, Gew. - ID 422009

Gew. - ID 423039

Auf die Ausscheidung eines Gewässerraumes bei eingedolten Gewässern wird gemäss Art. 41a Abs. 5b GSchV verzichtet, sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Überwiegende Interessen, die eine Festlegung des Gewässerraumes erfordern, sind Interessen des Hochwasserschutzes oder des Naturschutzes (z.B. Vernetzungsachsen für Kleintiere oder Wildtierkorridore). Siehe hierzu Kapitel 4.4.6. Das betroffene Gewässer ist nicht hochwassergefährdet. Das übergeordnete Interesse des Wildtierkorridors wird in Kapitel 4.4.4 abgehandelt. Zudem läuft das Gewässer nicht parallel zur Leitfunktion und hat somit nicht die gleiche Funktion wie ein parallellaufendes Gewässer entlang der Leitfunktion des Wildtierkorridors. Dies betrifft folgende Abschnitte:

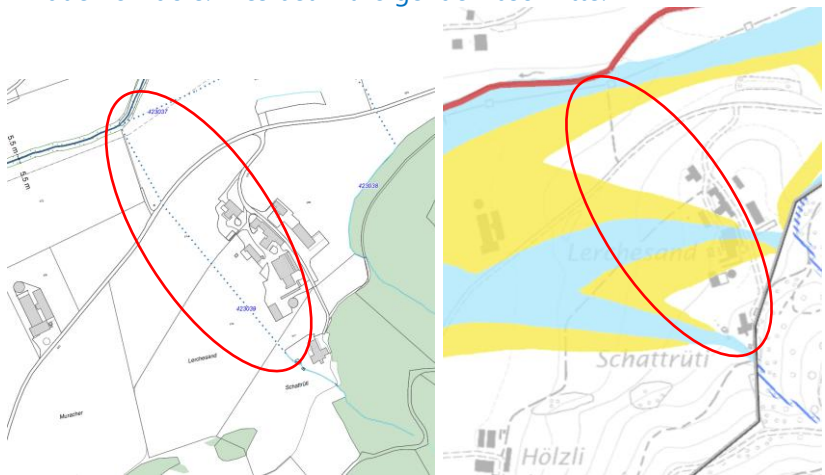


Abbildung 15: Eingedoltes Gewässer, Gew. - ID 423039

Gew. - ID 423038



Abbildung 16: Eingedoltes Gewässer, Gew. - ID 423038

Gew. - ID 954509

Es handelt sich um ein sehr kleines Gewässer, wobei kein überwiegendes Interesse besteht. Deshalb wird auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet.

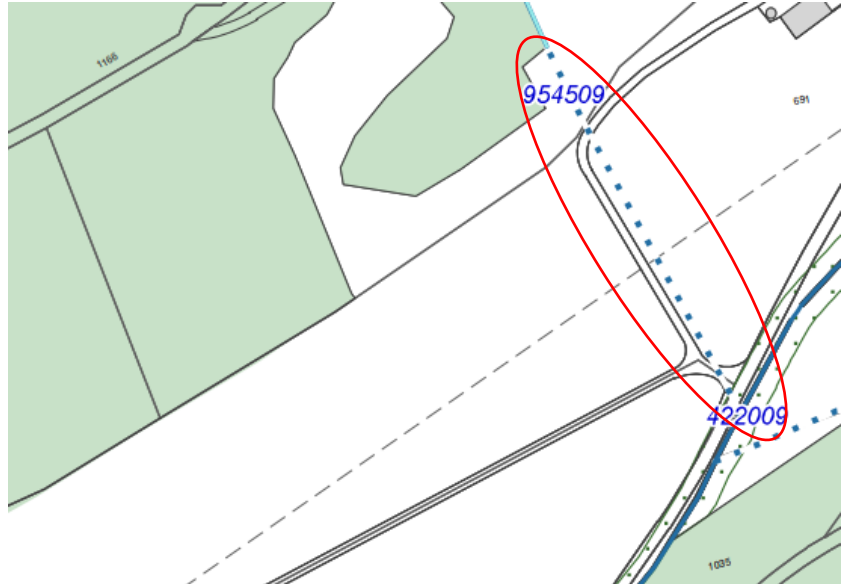


Abbildung 17: Eingedoltes Gewässer, Gew. - ID 954509

Gew. - ID 423032

Es handelt sich um ein sehr kleines Gewässer, wobei kein überwiegendes Interesse besteht. Deshalb wird auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet.

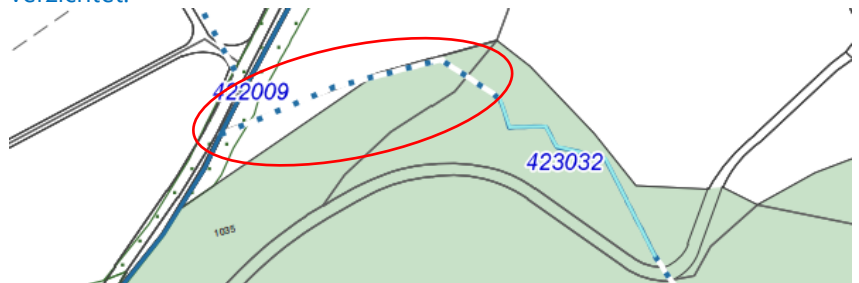


Abbildung 18: Eingedoltes Gewässer, Gew. - ID 423032

Gew. - ID 954517

Es handelt sich um ein sehr kleines Gewässer, wobei kein überwiegendes Interesse besteht. Deshalb wird auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet.

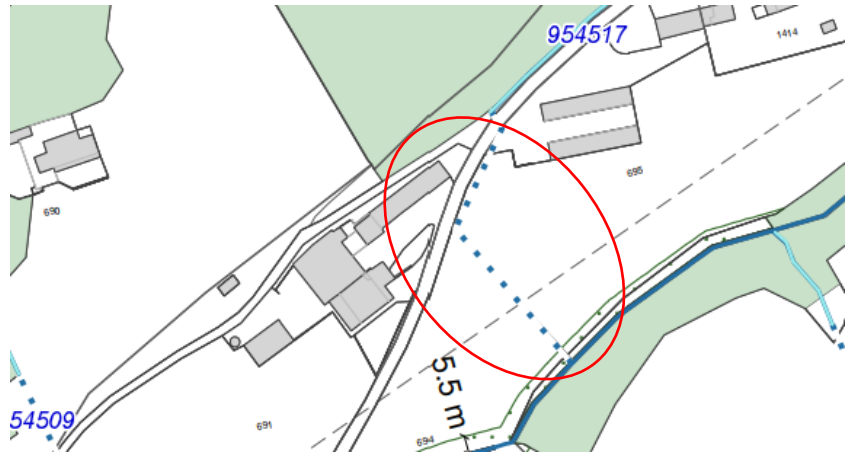


Abbildung 19: Eingedoltes Gewässer, Gew. - ID 954517

Gew. - ID 423068

Es handelt sich um ein sehr kleines Gewässer, wobei kein überwiegendes Interesse besteht. Deshalb wird auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet.

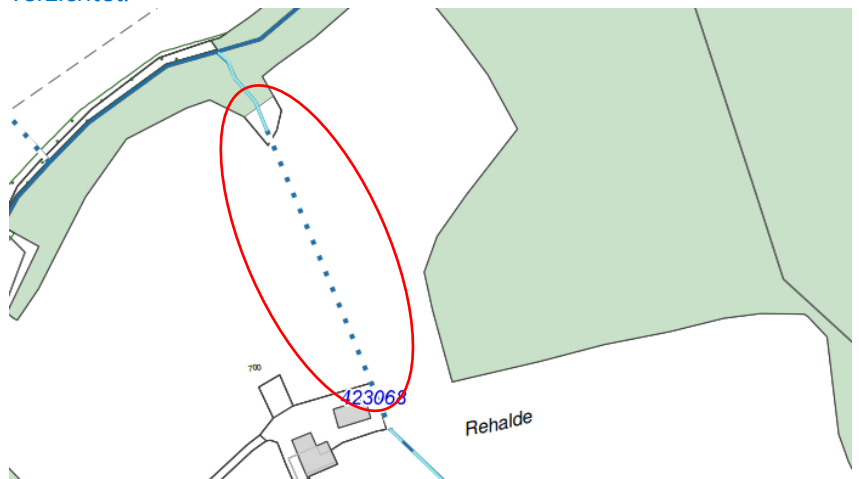


Abbildung 20: Eingedoltes Gewässer, Gew. - ID 423068

Gew. - ID 423010

Es handelt sich um ein sehr kleines Gewässer, wobei kein überwiegendes Interesse besteht. Deshalb wird auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet.

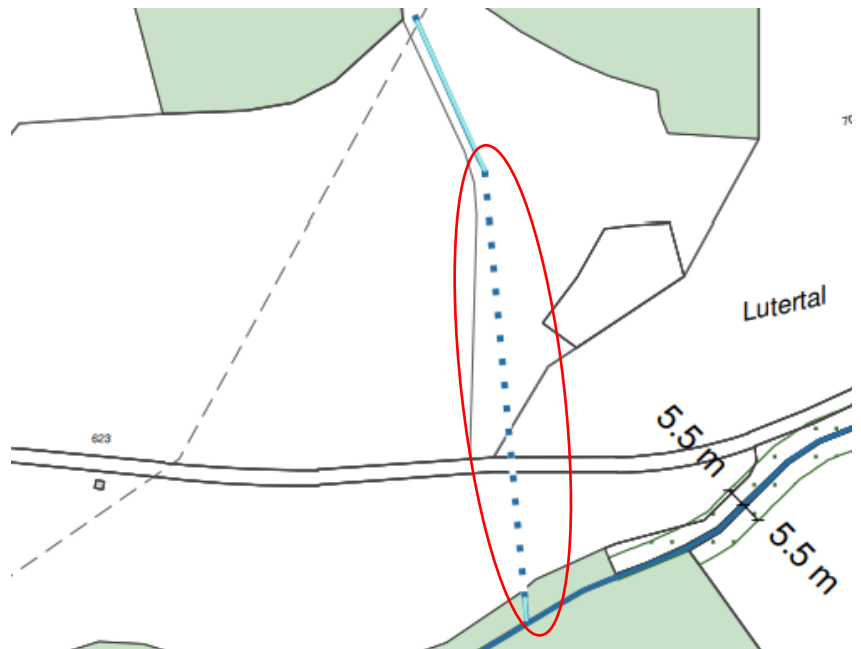


Abbildung 21: Eingedoltes Gewässer, Gew. - ID 423010

Gew. - ID 954508

Es handelt sich um ein sehr kleines Gewässer, wobei kein überwiegendes Interesse besteht. Deshalb wird auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet.

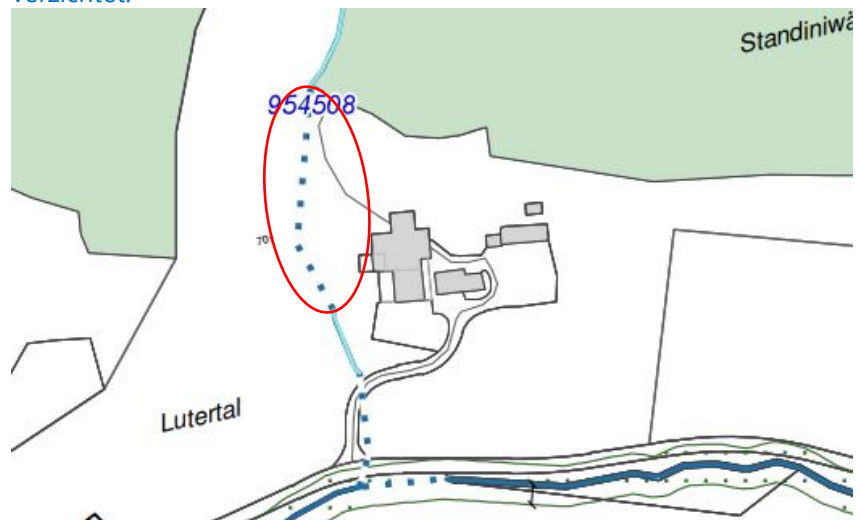


Abbildung 22: Eingedoltes Gewässer, Gew. - ID 954508

Gew. - ID 423030

Es handelt sich um ein sehr kleines Gewässer, wobei kein überwiegendes Interesse besteht. Deshalb wird auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet.



Abbildung 23: Eingedoltes Gewässer, Gew. - ID 423030

5.3 Wasserlochbach (Gew.-ID: 422009)

Der Wasserlochbach fliesst vom Santeberg über die Stängelmatte in das Grossgewässer Wigger. Gemäss Art. 41a abs. 5b GSchV wird ein Gewässerraum ausgeschieden, da das überwiegende Interesse vom Hochwasserschutz besteht. Gemäss technischem Bericht zur Gefahrenkarte Luthern – Wiggertal (kann auf der Website unter www.dagmersellen.ch eingesehen werden: Anhang 6, Seite A6_46) ist die Kapazität der Rohrleitung des eingedolten Wasserlochbachs nicht genügend gross, um das geforderte 100-jährige Hochwasser abzuleiten. Auf die Festlegung eines Gewässerraumes kann deshalb nicht verzichtet werden.

5.4 Gewässer im Bereich Eichwald (Gew.ID: 423059)

Das Gewässer fliesst auf der Westseite des Chrüzbergs Richtung Hürnbach. Ein grosser Teil des Gerinnes verläuft – mit mehreren Unterbrechungen – eingedolt. Aus den Waldpartien kann gemäss technischem Bericht zur Gefahrenkarte Holz ins Gerinne gelangen, was zu Verklausungen/Verstopfungen führen kann. Die Gerinnekapazität ist sowohl im Landwirtschafts- als auch im Siedlungsgebiet gering. Schwachstellen bilden insbesondere die beiden Eindolungen Kote 523 (Abb. 1) und Kote 515 (Abb. 2). Ausserhalb der Gefahrenhinweiskarte wird für den eingedolten Bereich des Gewässers kein Gewässerraum ausgeschieden, es besteht gemäss Gefahrenhinweiskarte kein übergeordnetes Interesse.



Abbildung 24: Ausschnitt aus der Intensitätskarte, Gefahrenprozess Wasser. Schwachstellen entlang des Gerinnes: Eindolungen Kote 523 und Kote 515 (siehe Abb. unten). Quelle: technischer Bericht zur Gefahrenkarte.



Abbildung 25: Eindolung Kote 523 mit kleinem Absetzbecken



Abbildung 26: Gerinne und Eindolung bei Kote 515 oberhalb Siedlungsgebiet



Abbildung 27: Ausscheidung Gewässerraum entlang des Gewässers im Bereich Eichwald

5.5 Hürnbach (Gew.-ID: 422003)

Der Hürnbach entspringt auf Gemeindegebiet Knutwil und wird zusätzlich durch die Entwässerung des Buchser und Uffiker Moos gespeisen. Östlich von Buchs verläuft der Hürnbach in einem kanalisierten Gerinne. In Buchs fliesst der Bach eingedolt unter dem auf der Moräne liegenden Siedlungsgebiet. Das Moos westlich von Buchs, wo der Hürnbach ein sehr

geringes Gefälle aufweist, wird als natürlicher Retentionsraum genutzt. Im Ortsteil Dagmersellen mündet der Hürnbach in die Wigger. Der Hürnbach ist die Entwässerung des Buchser und Uffiker Mooses.

Intensive Niederschläge werden lange in den flachen Feuchtgebieten zurückgehalten. Sind die Böden jedoch gesättigt, treten rasch anschwellende Hochwasser auf. Die Ufermauern entlang des Hürnbachs schützen das Umland bis zu einer bestimmten Abflussmenge vor Überschwemmungen. Jedoch sind diese für die Einhaltung des Schutzgrades zu niedrig respektive zum Teil auch beschädigt.



Abbildung 28: Ausschnitt aus der Intensitätskarte, Gefahrenprozess Wasser, Ortsteil Dagmersellen

Im Rahmen eines Hochwasserschutzprojekts wurde der Hürnbach ökologisch aufgewertet. Die Sohle wurde strukturiert, mit einem Niederwassergerinne versehen und ein Hochstaudensaum wurde versetzt. Die Fischdurchgängigkeit wurde wesentlich verbessert. Die Umsetzung des Hochwasserschutzprojekts ermöglicht die Anpassung des Gewässerraums, die nur zulässig ist, sofern der Hochwasserschutz gewährleistet ist.

Der Perimeter des Hochwasserschutzprojekts Hürnbach war in zwei Abschnitte unterteilt: Der erste Abschnitt (Abschnitt Kanzleiweg – Schmittengasse) reicht vom Vorplatz beim Kanzleiweg bis zur Schmittengasse. Der zweite Abschnitt (Abschnitt Zügholz) beinhaltet das Gebiet zwischen Oberdorf und Durchlass unter der Luzernerstrasse. Die übrigen Abschnitte wurden bereits in früheren Jahren ausgebaut.

Der Projektperimeter ist hauptsächlich durch Kern-, sowie Wohn- und Arbeitszonen geprägt. Der ausgewiesene Gewässerraum wurde im Hochwasserschutzprojekt mit Baulinien freigehalten und wird mit Erarbeitung des Teilzonenplans Gewässerraum in eine überlagerte Grünzone (Gr-G) überführt.

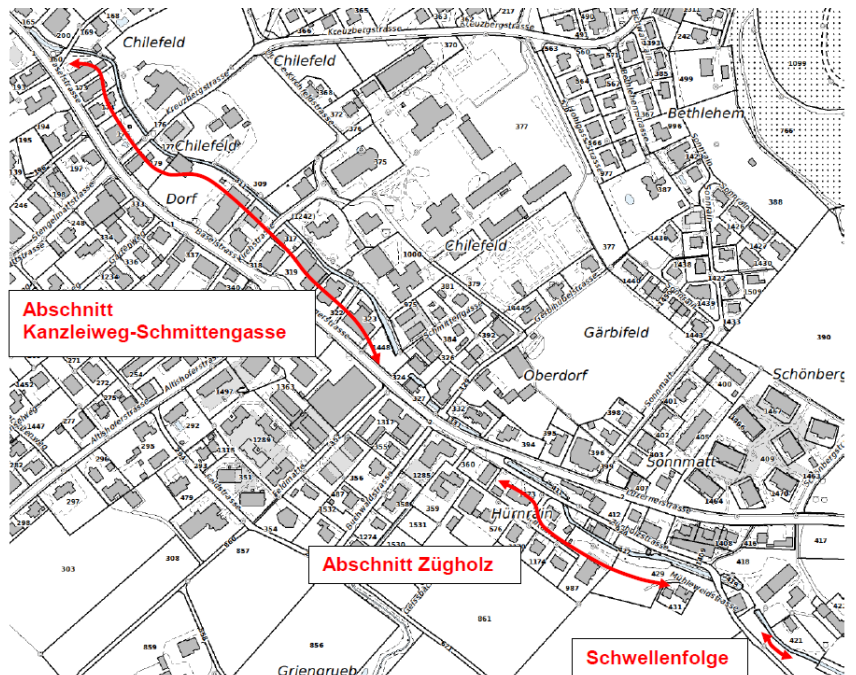


Abbildung 29: Projektperimeter des Hochwasserschutzprojekts Hürnbach

Reduktion des Gewässerraums

Wo der Hochwasserschutz weitgehend gewährleistet ist, ist es im dicht bebauten Gebiet möglich, den Gewässerraum an die baulichen Gegebenheiten anzupassen. Dies erfolgt entlang des Hürnbachs bei einigen Parzellen – sie befinden sich alle im dicht bebauten Gebiet. Massgebend war hier das Hochwasserschutzprojekt Hürnbach, das im Jahr 2015 erarbeitet wurde. Die Baulinien des Hochwasserschutzprojekts wurden teilweise im Teilzonenplan Gewässerraum als solche übernommen.

Im Rahmen des Hochwasserschutzprojekts wurde im dicht bebauten Gebiet zwischen Grundstück Nr. 85 / 144 und Nr. 975, GB Dagmersellen, sowie im Gebiet Oberdorf/Müli ein reduzierter Gewässerraum gesichert.

→ Siehe technischer Bericht und Pläne «Hochwasserschutzprojekt Hürnbach», Februar 2015.

Der Gewässerraum des Hürnbachs stützt sich im Grundsatz auf den theoretischen Gewässerraum des Kantons). Im Gebiet Müli/Oberdorf wird der Gewässerraum aufgrund von Härtefällen bei den Grundstücken Nrn.: [420, 426, 328, 327, 324, 323, 321, 319, 191, 188, 182, 181, 180 und 182 GB Dagmersellen](#) reduziert, die bestehenden Bauten werden vom Gewässerraum ausgenommen. Bei weiteren, sich im Gewässerraum befindende Bauten im Gebiet Müli/Oberdorf, handelt es sich um Nebenbauten, wodurch die Härtefallregel nicht angewendet werden kann.



Abbildung 30: Anpassungen des Gewässerraums im Gebiet Müli/Oberdorf

Ausscheidung des Gewässerraums bei Eindolungen

Die eingedolten Abschnitte (Autobahn und Eingang Dorf Südost) entlang des Hürnbachs sind kurz. Im Sinne einer harmonischen Ausscheidung des Gewässerraumes und der Hochwassergefährdung wird bei diesen eingedolten Abschnitten ebenfalls ein Gewässerraum festgelegt.

Gewässerraumfestlegung bei Eindolung im Ortsteil Buchs

Im Ortsteil Buchs existieren beim eingedolten Bereich des Hürnbachs Wasserbaulinien. Die Abgrenzung des Gewässerraums richtet sich nach diesen Baulinien. Die Baulinien werden im gleichen Zuge aufgehoben.

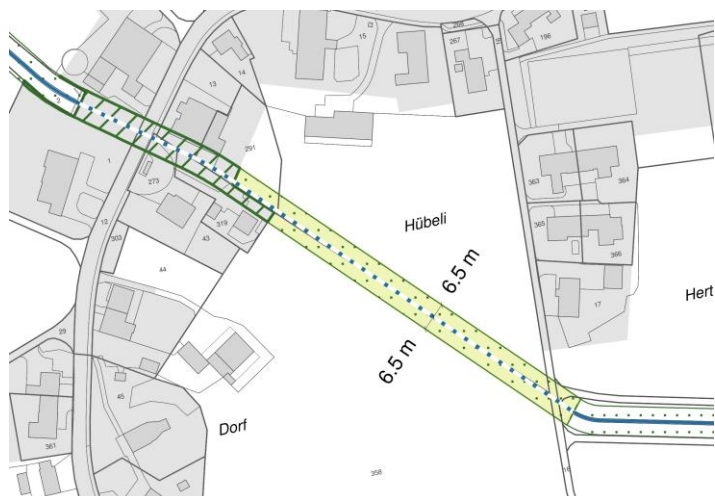


Abbildung 31: Ausscheidung Gewässerraum im eingedolten Abschnitt im Ortsteil Buchs.

5.5.1 Härtefälle am Hürnbach (Gew. – ID 422003)

Gemäss Gewässerschutzgesetzgebung kann in dicht überbauten Gebieten die Gewässerraumbreite an die baulichen Gegebenheiten angepasst werden, sofern keine überwiegenden Interessen, wie beispielsweise der Hochwasserschutz, entgegenstehen. Als bauliche Gegebenheiten bzw. Anlagen gelten gemäss Art. 7 Abs. 7 des eidg. Umweltschutzgesetzes (USG) Bauten, Verkehrswege und andere ortsfeste Einrichtungen. Insbesondere Hochbauten, Verkehrsstrassen, Hartbelagsflächen o.ä., für deren Erstellung in der Regel eine Baubewilligung einzuholen ist, fallen darunter.

Gemäss der Hinweiskarte «Dicht überbaute Gebiete» beträgt der Versiegelungsgrad bei den Parzellen Nrn. 420, 426, 328, 327, 324, 323, 321, 319, 191, 188, 182, 181, 180 und 182 GB Dagmersellen mehr als 50 %.

Die Liegenschaften bilden einen Teil des Dagmerseller Ortskerns und werden gemäss Bau- und Zonenordnung der Kern- oder Dorfzone zugewiesen. Entsprechend werden die Liegenschaften als «dicht überbaut» beurteilt.

Mit der Festlegung des Gewässerraums ist die Nutzung gemäss Bau- und Zonenordnung (Zonenplan sowie Bau- und Zonenreglement) auf einzelnen Liegenschaften keineswegs oder nur sehr erschwert umsetzbar und ein Neubau oder Wiederaufbau nicht mehr oder sehr beschränkt möglich.

Für bereits rechtmässig erstellte und bestimmungsgemäss genutzte Anlagen besteht gemäss Art. 41c Abs. 1 und 2 GSchV ein grundsätzlicher Bestandsschutz. Innerhalb des Gewässerraums sind somit in dicht überbauten Gebieten und unter Berücksichtigung der öffentlichen Interessen, Wiederaufbauten z.B. nach einem Brandfall möglich (Gebäude wird von Grund auf neu erstellt), auch wenn im Kanton Luzern die Bestandesgarantie gemäss § 178 PBG in solchen Fällen keine Anwendung vorsieht.

Angesichts der oben beschriebenen Umstände handelt es sich bei den genannten Liegenschaften zweifellos auch um Härtefälle. Die Härtefallregelung führt dazu, dass der Gewässerraum so weit als möglich entlang der Gebäudekanten von Hauptbauten entlanggeführt bzw. den baulichen Gegebenheiten angepasst wird, wobei Nebenbauten wie Garagen ausgenommen werden. Nachfolgend sind alle Parzellen im Einzelnen aufgelistet, die als Härtefall gelten.



Abbildung 32: Parzelle Nr. 420 GB Dagmersellen, Härtefall

Die bestehende Baute auf Parzelle Nr. 420, GB Dagmersellen ragt teilweise in den theoretischen Gewässerraum. Dabei handelt es sich um ein Wohngebäude.

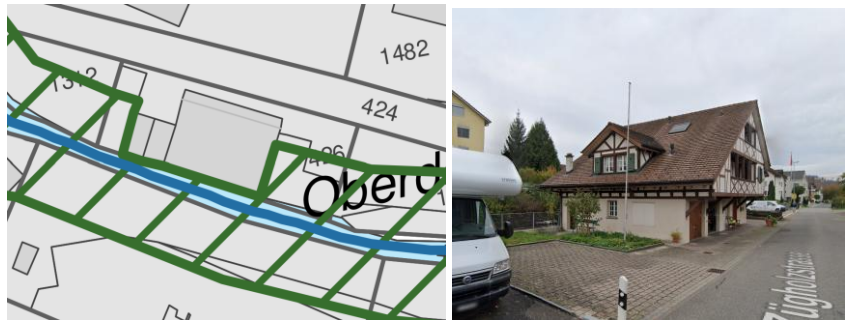


Abbildung 33: Parzelle Nr. 426 GB Dagmersellen, Härtefall

Die bestehende Baute auf Parzelle Nr. 426, GB Dagmersellen ragt grösstenteils in den theoretischen Gewässerraum. Dabei handelt es sich um ein Wohngebäude.



Abbildung 34: Parzelle Nr. 328, GB
Dagmersellen, Stand öffentliche Auflage



Abbildung 35: Parzelle Nr. 328, GB
Dagmersellen, Stand
Gemeindeversammlung

Die bestehende Baute auf Parzelle Nr. 328, GB Dagmersellen ragt teilweise in den theoretischen Gewässerraum. Dabei handelt es sich um ein Wohn- und Dienstleistungsgebäude.



Abbildung 36: Parzelle Nr. 328, GB Dagmersellen, Härtefall



Abbildung 37: Parzelle Nr. 327, GB
Dagmersellen, Stand öffentliche Auflage



Abbildung 38: Parzelle Nr. 327, GB
Dagmersellen, Stand
Gemeindeversammlung

Die bestehende Baute auf Parzelle Nr. 327, GB Dagmersellen ragt teilweise in den theoretischen Gewässerraum.



Abbildung 39: Parzelle Nr. 327, GB Dagmersellen, Härtefall

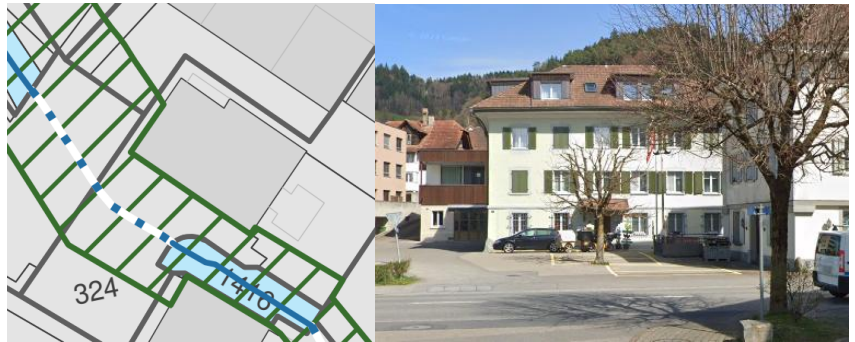


Abbildung 40: Parzelle Nr. 324 GB Dagmersellen, Härtefall

Die bestehende Baute auf Parzelle Nr. 324, GB Dagmersellen ragt grösstenteils in den theoretischen Gewässerraum. Dabei handelt es sich um ein Wohngebäude.



Abbildung 41: Parzelle Nr. 323 GB Dagmersellen, Härtefall

Die bestehende Baute auf Parzelle Nr. 323, GB Dagmersellen ragt grösstenteils in den theoretischen Gewässerraum. Dabei handelt es sich um ein Wohngebäude.



Abbildung 42: Parzelle Nr. 321 GB Dagmersellen, Härtefall

Die bestehende Baute auf Parzelle Nr. 321, GB Dagmersellen ragt grösstenteils in den theoretischen Gewässerraum. Dabei handelt es sich um ein Wohngebäude.



Abbildung 43: Parzelle Nr. 319 GB Dagmersellen, Härtefall

Die bestehende Baute auf Parzelle Nr. 319, GB Dagmersellen ragt grösstenteils in den theoretischen Gewässerraum. Dabei handelt es sich um ein Wohngebäude.



Abbildung 44: Parzelle Nr. 191 GB Dagmersellen, Härtefall

Die bestehende Baute auf Parzelle Nr. 191, GB Dagmersellen ragt grösstenteils in den theoretischen Gewässerraum. Dabei handelt es sich um ein Wohngebäude.



Abbildung 45: Parzelle Nr. 188 GB Dagmersellen, Härtefall

Die bestehende Baute auf Parzelle Nr. 188, GB Dagmersellen ragt grösstenteils in den theoretischen Gewässerraum. Dabei handelt es sich um ein Wohngebäude.



Abbildung 46: Parzelle Nr. 182 GB Dagmersellen, Härtefall

Die bestehende Baute auf Parzelle Nr. 182, GB Dagmersellen ragt grösstenteils in den theoretischen Gewässerraum. Dabei handelt es sich um ein Wohngebäude.

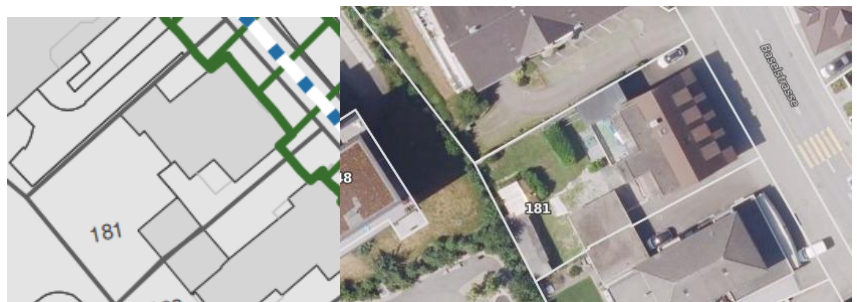


Abbildung 47: Parzelle Nr. 181 GB Dagmersellen, Härtefall

Die bestehende Baute auf Parzelle Nr. 181, GB Dagmersellen ragt grösstenteils in den theoretischen Gewässerraum. Dabei handelt es sich um ein Wohngebäude.



Abbildung 48: Parzelle Nr. 180 GB Dagmersellen, Härtefall

Die bestehende Baute auf Parzelle Nr. 180, GB Dagmersellen ragt grösstenteils in den theoretischen Gewässerraum. Dabei handelt es sich um ein Wohngebäude.

5.6 Mülibach (Gew.-ID: 423043)

Der Mülibach liegt ausserhalb des Gefahrenperimeters. Der Gewässerraum wird regulär ausgeschieden, auch bei den Eindolungen und der Naturschutzzone. Bei den Gewässer-ID 423084 und 423018 handelt es sich um keine eigentlichen Gewässer, sondern um künstlich angelegte Eindolungen. Deshalb wird auf eine Ausscheidung des Gewässerraums verzichtet. Aufgrund keines übergeordneten, geltenden Interesses und keiner Hochwassergefahr, wird auf die Ausscheidung der eingedolten Abschnitte im Mülibach verzichtet. Das Gewässer (ID: 423044) ist eingedolt, nicht hochwassergefährdet und untersteht keinem übergeordneten Interesse. Die natürliche Vernetzung wird durch die Autobahn A2 stark unterbrochen, was zu einer starken Beeinträchtigung der natürlichen Vernetzung führt. Dadurch kann auch bei einer Öffnung des Gewässers bis zur Autobahn die Vernetzung nicht durchgehend gewährleistet werden. Für die ökologische Vernetzung kann demnach auch kein überwiegendes öffentliches Interesse begründet werden. Deshalb wird auf eine Ausscheidung des Gewässerraumes verzichtet.

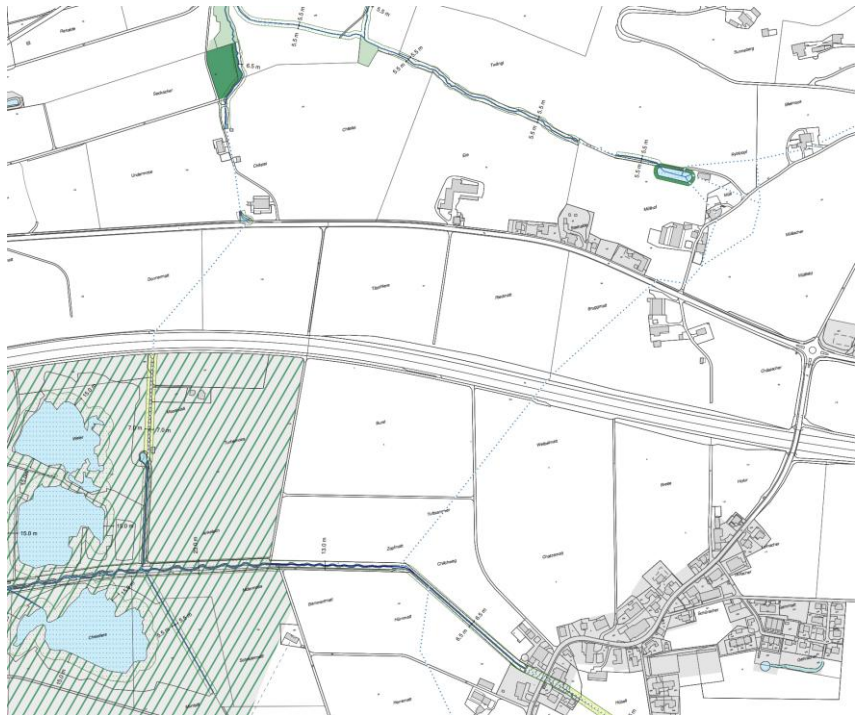


Abbildung 49: Ausscheidung Gewässerraum entlang des Mülibachs

5.7 Geisebächli (Gew-ID: 423025)

Das Geisebächli ist im gesamten südlichen Verlauf ab Waldgrenze bis beinahe zur Naturschutzzone eingedolt. Es besteht keine Hochwassergefahr. Die Vernetzung zwischen Waldgebiet und Naturschutzzone wird durch die Autobahn A2 getrennt. Es besteht kein übergeordnetes öffentliches Interesse an einer Festlegung des Gewässerraums.

Gemäss Art. 41a Abs. 5 der Gewässerschutzverordnung des Bundes kann auf eine Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden.

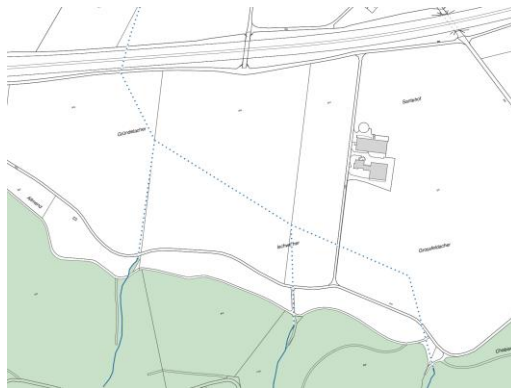


Abbildung 50: Ausscheidung Gewässerraum entlang des Geisebächlis

5.8 Dorfbach (Gew-ID: 944504 und 423087)

Das gesamte Siedlungsgebiet im Einflussbereich von Dorfbach, Schanzenbach und Moosbach entlang der Dorfstrasse und der Kantonsstrasse stellt ein sehr hohes Schadenpotential dar. Der Ereigniskataster zeigt, dass insbesondere im Ortsteil Uffikon Hochwasserereignisse durch die Gewässer Dorfbach, Schanzenbach und Moosbach wiederholt auftraten. Vor allem an der Kreuzung von Dorf- und Kantonsstrasse sowie oberhalb davon, wo sich die Wirkungsbereiche der drei Gewässer überlagern, ist insbesondere bei Grossereignissen mit Überschwemmungen zu rechnen.

Gewässer / Örtlichkeit	Gefahrenstufe, betroffene Objekte	Jährlichkeit
Dorfbach / Schanzenbach Dorfstrasse	Blau Diverse Wohn- und Gewerbegebäude	30-j. – 300-j.
Dorfbach / Schanzenbach Unterhalb Kantonsstrasse	Blau Sägerei, einige Wohngebäude	100-j. – 300-j.
Moosbach Obermoosstrasse	Blau Mehrere Gebäude	30-j. – 300-j.

Tabelle 2: Relevante Schutzdefizite im Perimeter der Gefahrenkarte – Wassergefahren

Der Dorfbach entspringt im Gebiet Tellenberg an der Südseite des Chrüzbergs. Im Oberlauf bis zum Geschiebesammler (Baujahr 1993) an der Talacherstrasse fliesst der Bach in einem eingeschnittenen Gerinne. Auf dem Abschnitt zwischen der Dorfstrasse (Schulhaus) und Kantonsstrasse

verläuft der Bach eingedolt parallel zur Dorfstrasse. Weiter unten im Bereich der Moostrasse geht der Bach in ein offenes Gerinne über. Bei der Zügholzstrasse wird der Dorfbach unter der A2 durchgeleitet und mündet im Uffiker Moos in den Hürnbach. Das obere Einzugsgebiet besteht hauptsächlich aus Wald und Wiesland, weiter unten handelt es sich vorwiegend um Siedlungsgebiet.

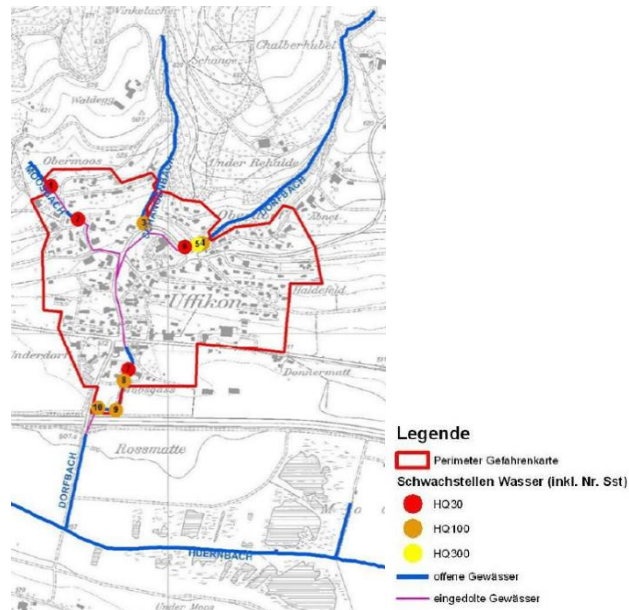


Abbildung 51: Übersichtskarte der Gewässer im Ortsteil Uffikon

Aufgrund der geringen Abflusskapazität beim Einlaufbauwerk oberhalb des Schulhauses im Ortsteil Uffikon kommt es bereits bei häufigen Ereignissen zu Überschwemmungen. Davon sind diverse Wohn- und Gewerbegebäude entlang der Dorfstrasse sowie unterhalb der Kantonsstrasse betroffen. Bei sehr seltenen Ereignissen ist stellenweise mit mittleren Intensitäten zu rechnen. Eine weitere Schwachstelle stellt das Gerinne des Dorfbachs unterhalb der Kantonsstrasse dar. Dort sind bei seltenen Ereignissen einige Wohnhäuser betroffen.

Es wird für alle eingedolten Abschnitte mit Hochwassergefährdung ein Gewässerraum ausgeschrieben.



Abbildung 52: Ausscheidung des Gewässerraums vom Dorfbach

5.9 Moosbach (Gew-ID: 403081)

Der Moosbach entspringt im Wald oberhalb Obermoos an der Südseite des Chrüzbergs. Oberhalb der Obermoosstrasse fliesst der Bach in einem natürlichen Gerinne, weiter unten verläuft er abschnittsweise eingedolt. Im Bereich der Dorfstrasse verläuft der Bach unterirdisch und wird zusammen mit dem Schangenbach in den Dorfbach eingeleitet. Das Einzugsgebiet besteht hauptsächlich aus Wald und Wiesland.

Der Moosbach verursacht bereits bei häufigen Ereignissen Überschwemmungen. Wegen der geringen Wassermengen ist vorwiegend mit schwachen Intensitäten zu rechnen.

Der Gewässerraum wird regulär ausgeschieden, die eingedolten Abschnitte mit Hochwassergefährdung werden zusätzlich als «Fläche ohne Bewirtschaftungseinschränkung» definiert.

5.10 Buchs (Gew-ID: 423015)

Wildtierkorridor

Die Absicht, die für den spezifischen Wildtierkorridor notwendigen Strukturen in der Einzelfallbetrachtung zu definieren und nicht über ein raumplanerisches Instrument allenfalls suboptimale Festlegungen zu machen, ist der Hauptgrund, weshalb auf eine Festlegung des Gewässerraums im eingedolten Bereich sowie des erweiterten Gewässerraums entlang des Gewässers verzichtet wird (im Weiteren siehe Kapitel 4.4.4). Somit wird der Bereich des Gewässers entlang des Wildtierkorridors mit 11.00 m ausgeschieden.

5.11 Gewässerräume in der Nutzungsplanung

In Dagmersellen werden die Vorgaben des Bundes und des Kantons zur Freihaltung des Gewässerraumes mit folgenden Zonen umgesetzt:

5.11.1 Zonenplan

Die Gewässerräume werden im Zonenplan verbindlich dargestellt. Der Teilzonenplan Gewässerraum zeigt die Gewässerräume im Massstab 1:5'000 (Gesamtplan) im Detail. Die Gewässerräume sind jeweils als überlagerte Grünzone **Gewässerraum** (Baugebiet) bzw. als Freihaltezone Gewässerräume definiert (Nicht-Baugebiet).

5.11.2 Bau und Zonenreglement

Im Bau- und Zonenreglement (BZR) wird Art. 26 «Grünzone Gewässerraum (Gr-G)» sowie Art. 33 «Freihaltezone Gewässerraum (Fr-G)» neu integriert:

Art. 26 Grünzone Gewässerraum (Gr-G)

- ¹ Die Grünzone Gewässerraum bezweckt die Freihaltung des Gewässerraums entlang der Gewässer innerhalb der Bauzonen.
- ² Die Grünzone Gewässerraum ist anderen Zonen überlagert. Die überlagerte Fläche zählt zu der anrechenbaren Grundstücksfläche.
- ³ Die Nutzung richtet sich nach Art. 41c der Gewässerschutzverordnung (GSchV).
- ⁴ Die Festlegung des Gewässerraums gemäss GSchV wird zusätzlich in einem separaten «Teilzonenplan Gewässerraum» dargestellt.

Erläuterungen zum Artikel:

Abs. 1 weist auf die Freihaltung des Gewässerraums entlang der Gewässer, innerhalb der Bauzone hin. Abs. 2 hält fest, dass die Grünzone Gewässerraum anderen Zonen überlagert ist. Dies bedeutet insbesondere, dass die anrechenbare Grundstücksfläche durch den Gewässerraum nicht verringert wird. Abs. 3 und 4 gehen auf die Nutzung nach eidg. Gewässerschutzverordnung (GSchV) und der Festlegung des Gewässerraumes in einem separaten Teilzonenplan gemäss (GSchV) ein.

Art. 33 Freihaltezone Gewässerraum (Fr-G)

- ¹ Die Freihaltezone Gewässerraum bezweckt die Freihaltung des Gewässerraums entlang der Gewässer ausserhalb der Bauzonen und ist eine überlagernde Zone.
- ² Die Nutzung richtet sich nach Art. 41c der Gewässerschutzverordnung (GSchV) und § 11e der Kantonalen Gewässerschutzverordnung (KGSchV)
- ³ In den im Teilzonenplan Gewässerraum speziell bezeichneten Flächen innerhalb der Freihaltezone Gewässerraum gelten die Nutzungseinschränkungen von Art. 41c Abs. 3 und Abs. 4 GSchV nicht.
- ⁴ Die Festlegung des Gewässerraums gemäss GSchV wird zusätzlich in einem separaten «Teilzonenplan Gewässerraum» zusätzlich dargestellt.

Erläuterungen zum Artikel:

Abs. 1 weist auf die überlagerte Zone «Freihaltezone Gewässerraum» hin und bezweckt, dass entlang der Gewässer ausserhalb der Bauzonen die Freihaltung des Gewässerraumes gesichert ist. Abs. 2 nimmt auf Art. 41c der eidg. Gewässerschutzverordnung Bezug, der die Erstellung von Anlagen im Gewässerraum regelt. Der § 11e der kantonalen Gewässerschutzverordnung KGSchV regelt die Bewirtschaftung des Gewässerraumes. § 11e Abs. 2 KGSchV ist aufgrund der ungeklärten Rechtslage bei Grossgewässern momentan gültig, wird gegebenenfalls aber überprüft und angepasst. Abs. 3 beschreibt, dass die Nutzungseinschränkungen

innerhalb der [im Zonenplan](#) speziell bezeichneten Flächen ([gelb](#)) der Freihaltezone Gewässerraum nicht gelten (Art. 41c Abs. 3 und Abs. 4 GSchV).